

Vorhaben:

Ersatzneubau Flensburg-Weding LH-13-107

Anlage 8.3

LBP Maßnahmenblätter

16. Juni 2020

Vorhabenträger



Schleswig-Holstein Netz AG

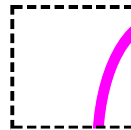
Sven Eggert
Projektleiter Genehmigungsplanung

Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

T +49 41 06 – 6 29 3012

Sven.Eggert@sh-netz.com
www.sh-netz.com

Bearbeitung:



GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie
und Naturschutzplanung mbH**

Stuthagen 25
24113 Molfsee

Tel.: 04347 / 900 73 0
Fax: 04347 / 999 73 79

Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

P.-Nr. 18-158

Maßnahmenverzeichnis

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Konflikte
Allgemeine, schutzgutübergreifende Maßnahmen		
V-1	Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge	K-B1, K-P1, K-P5, K-B6
V-2	Aufwuchsbeschränkungen abgestimmt auf Durchhangprofile	K-P4, (K-Ar1, K-Ar2)
V-3	Umweltbaubegleitung	Alle, insbesondere Konflikte mit Vermeidungsmaßnahmen
V-4	Getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden	K-B3, K-B6
V-5	Trennung von hochwertigen Biotopen und Arbeitsflächen durch Abzäunen	K-P1, K-P6
V-6	Vermeidung von Schadstoffeintrag bei Maststandorten	K-B2, K-W2, K-P2
V-7	Wiederherstellung von Knicks	K-P6
Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen		
V-Ar1	Erdseilmarkierung	K-Ar5
V-Ar2	Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern	K-Ar1
V-Ar3	Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz der Offenlandbrüter/ Besatzkontrolle	K-Ar1
V-Ar4	Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern	K-Ar1, (K-P4, K-P6, K-P7)
V-Ar5	Bauzeitenregelung zum Schutz von Röhrichtbrütern	K-Ar1, (K-W1)
V-Ar6	Bauzeitenregelung zum Schutz von Mastbrütern	K-Ar1
V-Ar7	Seilzug per Helikopter	K-Ar1
V-Ar8	Schutz von Fledermäusen in Tages- oder Balzverstecken an Bäumen	K-Ar2, (K-P4, K-P6, K-P7)
V-Ar9	Zeitliche Beschränkung der Rammarbeiten	K-Ar1
V-Ar10	Maßnahmen zum Schutz von Amphibien	K-Ar1
V-Ar11	Zeitliche Vorgaben für den Ersatzneubau der 110-kV-Bestandsleitung	K-Ar4
Ausgleichsmaßnahmen		
A-1	Ökokonto Offenbütteler Moor 6	Eingriffe in den Naturhaushalt
A-2	Ökokonto Lindewitt-Sillerup	Eingriffe in den Naturhaushalt
A-3	Ökokonto Stolk	Eingriffe in den Naturhaushalt
A-4	Ökokonto Freienwill	Eingriffe in den Naturhaushalt
A-5	Knickersatzkonto Geest	Eingriffe in Knicks

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Konflikte
A-6	Ersatzaufforstung Ellund	Eingriffe in Wald

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-1
Bezeichnung der Maßnahme Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge		Maßnahmentyp <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm = funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: Karte-Nr.: 1 8.2 Blätter: 1-13		
Lage der Maßnahme Da vorwiegend druckempfindliche Böden von dem Vorhaben betroffen sind, sind an allen Bauflächen und Zuwegungen druckmindernde Auflagen notwendig und daher <i>nicht in Karten verortet</i> .		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-B1: Auswirkungen auf die obere Bodenschicht durch Befahren K-P1: Auswirkungen auf die Vegetation in den Bauflächen Das Befahren der Trasse mit schwerem Gerät führt je nach Bodeneigenschaften zu einer unterschiedlich starken Verdichtung der oberen Bodenschichten. Von dem Vorhaben sind druckempfindliche Böden (vorwiegend Moorböden) betroffen, die besonders empfindlich gegenüber Verdichtungen sind. Bei nassen Böden kommt es vor allem auf vegetationsarmen Flächen (z.B. Acker) zur Ausbildung tiefer Fahrspuren und zur vollständigen Zerstörung des Bodengefüges in der oberen Bodenschicht. Vegetationsbedeckte Böden können dem Oberflächendruck etwas länger standhalten, bei zu hohem Druck kommt es allerdings auch hier zum Zerreißen der Wurzelschicht und in der Folge zu ähnlichen Auswirkungen auf den Boden wie bei Ackerböden. Bei trockenen Böden ist die Tragfähigkeit höher, es kommt dann nicht zu einem Einsinken der Fahrzeuge, sondern lediglich zu einer Verdichtung in den oberen Bodenschichten. Verdichtungen von Böden führen zur Verringerung des Porenvolumens. Auch die Wurzeln von Pflanzen können durch einen erhöhten Bodendruck nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Wurzelwachstum zeigt ab einem Druck von 1,5 bar eine erste Reaktion, ab 2 bar nimmt das Wurzelwachstum signifikant ab. Auch kann es zu einer Schädigung der Bodenfauna kommen.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der hier betroffenen Böden ist es für alle Bauflächen vorgesehen, temporäre Baustraßen z.B. aus Holzbohlen, Gummimatten oder Stahlplatten anzulegen, um eine Verdichtung der oberen Bodenschichten und Beeinträchtigungen der Vegetation zu vermindern. Alternativ ist die Verwendung von Schotter auf Vlies ebenso möglich. In der Heidefläche neben dem UW Flensburg dienen die lastverteilenden Matten darüber hinaus dem Schutz von Ruhestätten (Überwinterungs- und Tagesversteck) der Knoblauchkröte (vgl. V-Ar10). Die Durchführung dieser Maßnahme wird von der Umweltbaubegleitung (V-3) kontrolliert. Der Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (2014) wird beachtet. Unmittelbar nach Rückbau der Baustellen und Zufahrten erfolgt gegebenenfalls in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung eine Wiederherstellung der Flächen. Landwirtschaftliche Nutzflächen: in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung sowie dem Eigentümer und Nutzer der Fläche erfolgt ggf. eine Tiefenlockerung des Bodens. Danach werden Ackerflächen wieder in Nutzung genommen. Grünlandflächen: werden soweit erforderlich mit standortangepasstem Saatgut neu eingesät. Es sind gebietsheimische bzw. gebietseigene Arten/Saatgut gem. § 40 BNatSchG zu verwenden.		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-1
<p>Ruderalflächen: die betroffenen Ruderalflächen werden der Sukzession überlassen.</p> <p>Gehölz- und Waldflächen: werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, der Unteren Forstbehörde sowie dem Eigentümer der Fläche entweder durch Sukzession oder Anpflanzung standortgerechter heimischer Arten wiederhergestellt.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. <h1 style="text-align: center;">V-2</h1>
Bezeichnung der Maßnahme <h2 style="text-align: center;">Aufwuchsbeschränkungen abgestimmt auf Durchhangprofile</h2>		Maßnahmentyp <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: Karte-Nr.: 1 8.2 Blätter: 1-13		
Lage der Maßnahme s. Maßnahmenkarte (Anlage 8.2, Karte 1)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-P4: Höhenbeschränkung bei hoch aufwachsenden Gehölzen (K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes) (K-Ar2: Auswirkungen auf Fledermäuse in den Quartieren während der Rodungs- und Fällarbeiten bzw. Gehölzrückschnitten) Bedingt durch ein anderes Mastgestänge verbreitert sich der Schutzstreifen um etwa 5 m gegenüber dem Bestandsschutzstreifen, so dass sich im direkten Trassenbereich nun einige hochaufwachsende Bäume befinden. Konflikte der Bäume bzw. Äste können sich mit den freihängenden Leiterseilen ergeben. Das vollständige Roden dieser Bäume/Gehölzflächen ist vorrangig zu vermeiden, vielmehr ist ein Pflegeschnitt je nach Durchhangprofil der Leiterseile vorzunehmen. Im Rahmen der UBB unter Berücksichtigung der unten stehenden Punkte können aber in Ausnahmefällen Gehölze (dies betrifft im Plan dargestellte und entsprechend bilanzierte Gehölze) gerodet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Einschätzung, dass das konkrete Gehölz baumartspezifisch empfindlich gegen Kap-pung ist - Vitalität des Baumes ggf. i.V.m. Verkehrssicherung - Technisch begründete Notwendigkeit - Unzumutbarkeit des wiederkehrenden Rückschnitts (z.B. hoher Aufwand durch Sperrung von Straßen, schwere Zugänglichkeit für große Gerätschaften wie Hubsteiger) Auch im Bereich der Freileitungsprovisorien ist ein einmaliger Rückschnitt von hochaufwachsenden Gehölzen erforderlich. Der Mindestbodenabstand im Bereich der 110-kV-Leitungsprovisorien beträgt ca. 6 m. Bei der 110-kV-Leitung liegt der Mindestbodenabstand für Donaumasten bei 8 m. Der Rück-schnitt der Gehölze ist auf eine Höhe von ca. 5 m notwendig.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Bei einigen Gehölzen, die sich im Bereich der Leiterseile befinden, sind Höhenbeschränkungen not-wendig, um Konflikte mit den freihängenden Leiterseilen in einem ca. 50 m breiten Schutzstreifen zu verhindern. Diese Eingriffe können bereits im Rahmen der Baumaßnahmen als auch der späteren Tras-senpflege notwendig sein. Ein einmaliger Rückschnitt der Gehölze ist auch in Bereichen der Freileitungsprovisorien erforderlich. Um den Eingriff zu mindern, ist möglichst auf eine Rodung der Bäume zu verzichten. Die Höhenbe-schränkung der Bäume sollte abgestuft, je nach Durchhangprofile der Leiterseile, und in Abstimmung mit der UBB erfolgen. Nicht alle Bäume haben zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen ihre natürliche End-		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-2
<p>wuchshöhe erreicht, so dass unter Umständen weitere Höhenbeschränkungen im Rahmen der Trassenpflege durchgeführt werden müssen. Diese sind ebenfalls gestaffelt je nach Durchhangprofil der Leiterseile vorzunehmen.</p> <p>Ist aus den oben genannten Gründen eine Rodung von Bäumen notwendig, ist eine fachliche Einschätzung (durch eine Ausholzungsfirma und die UBB) bzw. eine technische Begründung durch die VHT im Protokoll der UBB zu dokumentieren.</p> <p>Bei Knicks und Feldhecken wird statt einer Kappung ein wiederkehrendes „auf den Stock setzen“ durchgeführt, da dies weniger Stress für die Pflanzen des Knicks bedeutet und der natürlichen, historisch bedingten Pflege entspricht. Die Knickwallfüße sowie der Saumbereich werden dabei nicht beeinträchtigt.</p> <p>Bei allen Gehölzkappungen (während der Bauphase und im Rahmen der Trassenpflege) müssen die artenschutzrechtlich notwendigen Vermeidungsmaßnahmen wie die Bauzeitenregelung der Gehölzbrüter (V-Ar4) oder ggf. der Fledermäuse (V-Ar8) eingehalten werden, sofern nicht aktuelle Gesetze oder eingeführte Regelwerke zu berücksichtigen sind. Das Schnittgut ist vor Brutbeginn der Gehölzbrüter bzw. innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Besatzkontrolle abzutransportieren (vgl. V-Ar4).</p> <p>Um Nährstoffanreicherungen durch das Schnittgut zu vermeiden, ist ein Abtransport des Schnittgutes durchzuführen. Der Abtransport hat zeitnah durch die durchführende Firma zu erfolgen.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung: Maßnahme auch im Rahmen der Trassenpflege durchzuführen		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-3
Bezeichnung der Maßnahme Umweltbaubegleitung		Maßnahmentyp <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 13		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme Gesamter Vorhabenbereich, daher <i>nicht in Karte verortet</i> .		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Alle Konflikte, insbesondere jedoch die Konflikte, für die Vermeidungsmaßnahmen festgelegt sind. Durch diverse Bautätigkeiten können sich naturschutzfachlich relevante Beeinträchtigungen oder Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben. Maßnahmen, die zu einer Vermeidung insbesondere der o.g. Konflikte notwendig sind, können nicht oder nicht in vollem Umfang von den ausführenden Firmen durchgeführt werden. Daher ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) notwendig, in deren Rahmen insbesondere vorbereitende artenschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden. Zudem müssen während der Bauausführung ggf. konkrete Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich aus dem Verlauf der Bauarbeiten heraus ergibt, mit den Ausführenden abgestimmt werden.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Die Umweltbaubegleitung (UBB) wird von geschultem oder entsprechend qualifiziertem Personal (z.B. Biologen, Ökologen, Landespfleger, Personen mit einschlägigen Erfahrungen in der Umweltbaubegleitung) durchgeführt. Die UBB übernimmt die allgemeine Überwachung der Bauarbeiten unter landespflegerischen und ökologischen Aspekten, einschließlich der Überwachung der Berücksichtigung der aktuell geltenden Gesetze und Regelwerke aus diesem Fachbereich. Für alle Aufgaben, die weitergehendes umweltfachliches Spezialwissen erfordern, soll zusätzlich Fachpersonal (Experten) hinzugezogen werden. Dies kann z. B. für die Umsetzung von artenschutzrechtlichen und bodenkundlichen Maßnahmen erforderlich werden. Bei artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die ein spezielles Expertenwissen voraussetzen, sind Experten für die speziellen Artengruppen hinzuzuziehen. Die Qualifikationen der Umweltbaubegleitung bzw. weiterer fachlich qualifizierter Personen (Experten) werden i.d.R. vor Baubeginn schriftlich den zuständigen Behörden vorgelegt, so dass ein Ansprechpartner bekannt ist. Die Erforderlichkeit einer UBB (allgemein und speziell) für Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ist in der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (AfPE/ LBV 2016) genannt. Hier wird z.B. auf den „Umweltleitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie Magnetschwebebahnen, Teil VII (EBA 2015)“ verwiesen, der demnach eine aktuell geltende Orientierungshilfe für die UBB sein soll, wenn nichts Weiteres geregelt wird. Die Aufgabenbereiche erfordern eine regelmäßige Anwesenheit der UBB vor Ort. Insbesondere während und nach dem Baugeschehen, sofern landespflegerische Maßnahmen eingerichtet, kontrolliert oder zurückgebaut werden oder Bautätigkeiten stattfinden, ist die Anwesenheit der UBB erforderlich.		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-3
<p>Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und den durchführenden Baufirmen.</p> <p>Optimalerweise sollte die UBB zu Beginn der Ausführungsplanung hinzugezogen werden, um die Beachtung der Umweltauflagen frühzeitig sicherzustellen und beratend zur Verfügung zu stehen.</p> <p>Im Allgemeinen sind folgende Aufgaben der Umweltbaubegleitung zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufklärung aller am Bau Beteiligten über Sinn und Zweck der Naturschutzauflagen und Teilnahme an einem ersten Auftaktgespräch sowie weiterer regelmäßiger Projektgespräche - Fachliche Begleitung, Koordination sowie regelmäßige Kontrolle der Durchführung und Funktion aller vorgesehenen landschaftspflegerischen, artenschutzrechtlichen und schadensbegrenzenden Maßnahmen - Ermittlung zusätzlich auftretender (z.B. artenschutzrechtlicher) Konflikte und Entwicklung einer Lösung mit der zuständigen Fachbehörde • Dokumentation des Bauablaufs, einschließlich der Dokumentation des Ist-Zustandes vor Baubeginn und der Rekultivierung (Fotodokumentation und Beschreibung) • Die abschließende Festlegung der im Plan gekennzeichneten Schutzzäune vor Baubeginn angemessen der örtlichen Situation • Mitwirken bei der Vorsorge, Klärung und Beseitigung unvorhergesehener Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt und Umweltschäden • In Absprache mit der Projektleitung unverzügliche Information der Genehmigungs- sowie der jeweils zuständigen Fachbehörden bei unvorhergesehenen Störfällen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie artenschutzrechtlicher Relevanz • Erstellen von entsprechenden Protokollen für die Genehmigungs- und Fachbehörden • Erstellung eines Gesamtberichtes zur Nachbilanzierung • Kontrolle der Fertigstellung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen oder CEF- Maßnahmen <p>Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und den durchführenden Baufirmen. Es werden alle 14 Tage Protokolle der UBB gefertigt und an MELUND AfPE UNB übergeben, sofern nichts Anderes abgestimmt wird.</p> <p>Die Kontrolle und Begleitung der artenschutzrechtlichen in Maßnahmenblättern (V-Ar...) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sollen durch Experten unterstützt werden. Diese Maßnahmen werden i.d.R. zu bestimmten Zeiten durchgeführt (z.B. zu Brut- und Aktivitätszeiten), so dass die kontinuierliche Anwesenheit von Experten in der Regel nicht notwendig ist. Im Grunde kann davon ausgegangen werden, dass Experten im Einzelfall erforderlich werden, wenn entsprechende Artkenntnisse oder praktischer Umgang mit Arten gefragt sind, sowie angemessene Erfahrungen in diesem Bereich von der UBB nicht mehr abgedeckt werden können. Bei besonderen Vorkommnissen sind ggf. zusätzliche Begleitungen durch Experten durchzuführen, oder eine entsprechende Beratung einzuholen.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-4
Bezeichnung der Maßnahme Getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden		Maßnahmentyp <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karten-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 13		
Lage der Maßnahme Betrifft alle Masten für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung und Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung, daher <i>nicht in Karte verortet</i>		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-B3: Bodenveränderungen Für die Errichtung der Fundamente werden bei den Gittermasten Baugruben gemäß DIN 4124 benötigt. Die Baugruben sind im Bereich der Eckstiele angeordnet und weisen in Höhe der Baugrubensohle Abmessungen von ca. 12 x 12 m und eine Tiefe von ca. 2,50 m auf. Beim Rückbau der Fundamente der 110-kV-Masten werden i.d.R. kleinere geböschte Baugruben mit einer Tiefe von ca. 2 m erforderlich.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Der Boden wird gem. DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) getrennt nach Ober- und Unterboden ausgehoben und auch getrennt voneinander gelagert. Es ist darauf zu achten, dass die anschließende Verfüllung horizontweise erfolgt und oberflächennah grundsätzlich Oberboden aufgebracht wird (zum Erhalten der Nährstoffgehalte). Der fachgerechte Wiedereinbau ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial und unter Berücksichtigung des Bodenwasserhaushaltes durchzuführen. Nach den Baumaßnahmen überschüssiges Material ist fachgerecht weiter zu verwenden bzw. auf einer geeigneten Deponie zu entsorgen. Die Vorgehensweise wird von der Umweltbaubegleitung (V-3) kontrolliert.		
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-5
Bezeichnung der Maßnahme Trennung von hochwertigen Biotopen und Arbeitsflächen durch Abzäunen		Maßnahmentyp <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1-13		
Lage der Maßnahme s. Maßnahmenkarte (Anlage 8.2, Karte 1)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-P1: Auswirkungen auf die Vegetation in den Bauflächen K-P6: Auswirkungen auf Gehölze in den Bauflächen K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes Im direkten Trassenbereich befinden sich einige hochwertige Biotope; diese befinden sich meist entlang von Straßen (vorwiegend Gehölze), vereinzelt befinden sich auf Ackerflächen Tümpel, die in unmittelbarer Nähe zu den Bauflächen oder Zuwegungen liegen. Abschnittsweise befinden sich im Trassennahbereich zahlreiche Knicks. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen wurden so gewählt, dass möglichst wenige hochwertige Biotope betroffen sind. Konflikte können sich z.B. in den Bereichen ergeben, in denen Gehölze und andere höherwertige Biotope in die Bauflächen ragen. Weiterhin werden z.B. an Aufweitungs- und Kurvenbereichen Schutzzäune vorgesehen. Beeinträchtigungen sind z.B. durch die Beschädigung des Wurzelbereichs von Gehölzen oder von ruderalen Staudenfluren und Schilfröhrichten möglich. Durch Aufstellen von Schutzzäunen sollen die betroffenen Biotope während der Bauarbeiten geschützt werden.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: In den Gebieten, in denen Arbeitsflächen und Zuwegungen direkt an höherwertige Biotope oder Gehölzbereiche angrenzen oder in diese hineinragen bzw. in Kurven und bei Aufweitungen, werden die schützenswerten Bereiche vor Beginn der Bauarbeiten gekennzeichnet und so vor Schädigungen im Zuge der Bauarbeiten geschützt. Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) wird verbindlich festgelegt. Die korrekte Lage der Absperrung bzw. die Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den Gehölzen wird von der Umweltbaubegleitung (V-3) kontrolliert Die Maßnahme ist auch in den vorgesehenen Bereichen für die Provisorien vorgesehen. Hier werden insbesondere Eingriffe in Knicks und Kleingewässer durch das Aufstellen von Schutzzäunen verhindert. Die Abzäunung dient auch dem Schutz von ggf. an den Gehölzen/Knickfüßen versteckten Amphibien, insbesondere im Bereich der Heidefläche sind hier die Tagesverstecke der Knoblauchkröte möglichst zu schonen (vgl. V-Ar10). Die Zäune sind vor Einrichten der Baufelder aufzustellen und – bei allen hier genannten Bereichen – nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Bei Beschädigung der Zäune müssen diese ausgebessert bzw. ersetzt werden. Die Kontrolle der korrekten Umsetzung und später der korrekten Entfernung erfolgt durch die Umweltbaubegleitung (V-3). Die in den Karten festgelegte Lage der Zäune		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-5
muss ggf. je nach örtlicher Situation so angepasst werden, dass die hochwertigen und/ oder gesetzlich geschützten Biotope geschützt sind und die genannten Mindestabstände eingehalten werden.		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-6
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidung von Schadstoffeintrag bei Maststandorten		Maßnahmentyp <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 13		
Lage der Maßnahme Betrifft alle Maststandorte (Neubau und Rückbau), daher <i>nicht in Karte verortet</i> .		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-B2: Auswirkungen auf den Boden durch Schadstoffeintrag K-W2: Auswirkungen auf Wasser/Gewässer durch Schadstoffeintrag K-P2: Auswirkungen auf die Vegetation durch Schadstoffeintrag Nach Anlieferung der Masten müssen diese ggf. vor Ort und im weiteren Betrieb gegen Korrosion gestrichen werden. Dies erfolgt mit so genannten Hydrofarben (Lösungsmittelarme Beschichtungsstoffe) die keine Schwermetalle enthalten. Um Einträge auf Böden, in Gewässer oder auf die Vegetation zu verhindern, werden Abdeckungen verwendet. Bei den zurückzubauenden 110-kV-Masten ist eine Bodenkontamination zu erwarten, da die 110-kV-Masten Mitte der 1960er Jahre errichtet wurden und damit eine Verwendung von Blei als Bestandteil des Korrosionsschutzes nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht von bleihaltigen Beschichtungsstoffen bei verzinkten Hochspannungsmasten erfolgte i.d.R erst ab 1972. Im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen oder nachträglichen Korrosionsschutzarbeiten kann es zusätzlich zu Bodenbelastungen im näheren Umfeld der Strommasten kommen. Zur Sicherstellung einer ungefährdeten Nachnutzung der Standorte, soll der Boden im Rahmen des Rückbaus im Bereich der Mastfundamente auf entsprechende Schadstoffe untersucht werden. Sofern plausibel dargelegt werden kann, dass während der Errichtung und im Laufe der Betriebszeit keine Korrosionsschutz-erneuernden Maßnahmen oder anderweitigen Instandhaltungsmaßnahmen, die zu Bodenbelastung führen könnten, durchgeführt wurden, kann von den Bodenuntersuchungen abgesehen werden.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: <u>Neubaumaste</u> Zum Schutz vor Korrosion werden Stahlgittermasten feuerverzinkt angeliefert. Um eine Abwitterung des Überzuges aus Zink zu verhindern, wird zusätzlich eine farbige Beschichtung aufgebracht. Die Beschichtung wird wahlweise bereits in einem Beschichtungswerk oder nach Abschluss der Montagearbeiten vor Ort an den montierten Mastbauwerken aufgebracht. Eine nachträgliche Beschichtung vor Ort ist auf jeden Fall für Schrauben und Knotenbleche erforderlich. Bei Beschichtungsarbeiten an den Masten vor Ort werden Abdeckungen verwendet, um Einträge auf die Vegetation, auf Böden sowie in Gewässer und/oder ins Grundwasser zu verhindern. Die korrekte Durchführung der Abdeckung wird von der Umweltbaubegleitung (V-3) kontrolliert.		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-6
<p><u>Rückbaumaste</u></p> <p>Bezüglich der potenziellen Bodenbelastungen der Maststandorte der Bestandsleitung mit Schwermetall- und PCB-Einträgen aus dem Korrosionsschutz werden die "Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten" (LABO)1 beachtet. Die Notwendigkeit von Bodenuntersuchungen sowie der mögliche Untersuchungsumfang sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Bodenuntersuchungen werden durch einen nach §18 BBodSchG zugelassene/n Sachverständige/n oder einen Sachverständige/n gleichwertiger Qualifikation vorgenommen (nicht durch die Umweltbaubegleitung V-3). In Abhängigkeit von Mastbaujahr und verwendetem Korrosionsanstrich werden diese Untersuchungen ggf. stichprobenhaft durchgeführt.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse werden der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt und die ggf. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit dieser abgestimmt und durch Sachverständige begleitet.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-7
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung von Knicks		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1-14		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-P6: Auswirkungen auf Gehölze auf den Bauflächen Im Bereich von temporären Zuwegungen für Neubau- und Rückbau, auf Arbeitsflächen für den Neubau- und Rückbau der 110-kV-Maste sowie Provisorien ist es notwendig vorhandene Knicks zu verlegen. Als Knickverlegung wird die Umsetzung des vorhandenen Materials (Knickwall mit Vegetation) unter möglichst weitgehender Schonung des Strukturgefüges an einen anderen Ort verstanden (in diesen Fällen nach Beendigung der Baumaßnahme Wiederherstellung am gleichen Ort). Außerdem werden im Rahmen des Vorhabens zwei Maste über Knicks errichtet. Durch die Masten selbst kommt es nur zu einer Überstellung des jeweiligen Knicks, da sich die Eckstiele der Mastfüße außerhalb des Knicks und seines Knickwalls befinden. Für die Errichtung der Masten ist allerdings auch eine Arbeitsfläche erforderlich, dadurch kommt es zur temporären Beeinträchtigung des Knicks einschließlich des Knickwalls. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Knick unter dem Mast wieder hergestellt.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung der Knickverlegung: Die temporären Knickverschiebungen werden von Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus ausgeführt. Dafür werden die entsprechenden Knickabschnitte im Vorwege unter Berücksichtigung der artspezifischen Bauzeitenregelungen (sofern erforderlich, vgl. Maßnahmen V-Ar2-V-Ar5, V-Ar8, V-Ar11) zunächst „auf den Stock gesetzt“. In der Folge werden die jeweiligen Knickabschnitte stückweise, in transportablen Längen, mit einem geeigneten Gerät seitlich versetzt und temporär für die Zeit der Baumaßnahme auf angrenzenden Arbeitsflächen zwischengelagert. Während der Zwischenlagerung werden die Knickabschnitte gewässert, um eine Austrocknung der Wurzelstöcke und des Knickwalles zu unterbinden.		
Beschreibung/Umsetzung der Wiederherstellung: Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Knicks durch Aufsetzen eines Erdwalles in angepasster Höhe an die vorhandene angrenzende Knickstruktur wieder hergestellt (ggf. mit geeignetem Boden nachprofilert) und anschließend mit heimischen Laubgehölzen bepflanzt bzw. (zur Ansaat der Säume) Gräser-Kräutermischungen aus regionaler Herkunft eingesät. Bei Feldhecken ist kein Aufsetzen eines Erdwalles erforderlich. Die Feldhecken werden ebenfalls an die vorhandene angrenzende Knickstruktur wieder hergestellt und anschließend mit heimischen Laubgehölzen bepflanzt. Sofern aufgrund der Knicksituation erforderlich, umfasst das Anpflanzen der Gehölze auch das Pflanzen eines Überhälters. Abschließend werden die Knickabschnitte mit Strohmulch abgedeckt und gegen Wildverbiss eingezäunt (1 m Entfernung vom Knickfuß). Die Wildverbisszäune werden nach 3 Jahren wieder entfernt, um keine Müllbestände in der Landschaft zu hinterlassen.		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-7
<p>Sowohl die Knickverlegung als auch die Wiederherstellung von Knicks werden durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert und dokumentiert.</p> <p>Innerhalb der nächsten 3 Jahre nach der Rückversetzung werden die Knickabschnitte jeweils im Herbst im Hinblick einer Feststellung des Anwuchserfolgs gesichtet.</p> <p>Künftige Unterhaltung bei Masten über Knick: SH Netz AG Künftige Unterhaltung bei allen anderen wiederhergestellten Knicks: bisheriger Eigentümer</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach den Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar1
Bezeichnung der Maßnahme Erdseilmarkierung (Standard)		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter:1 bis 13		Zusatzindex <input checked="" type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme Auf der gesamten Länge der 110-kV-Freileitung (LH-13-108) ist eine Erdseilmarkierung vorzusehen: Spannfelder (1aN-24N). <i>Die Maßnahme ist nicht in der Karte verortet.</i>		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-Ar5: Kollisionsrisiko für Vögel Hochspannungsleitungen gehören zu den wesentlichen Zerschneidungsstrukturen in der Landschaft. Das Hauptgefährdungspotenzial bei Hochspannungsleitungen liegt im Anflugrisiko insbesondere für Großvögel in Brut- und Rastgebieten und für Zug- und Rastvögel an Hauptzugwegen. Kollisionen mit Freileitungen entstehen vielfach, weil die dünnen Erdseile nur sehr schwer erkennbar sind, wenn Markierungen fehlen. Hinzu kommt das Verhalten vieler Vögel, eine Leitung möglichst zu überfliegen. Die hierzu notwendigen Steigflüge erfordern eine exakte Abschätzung der Entfernung des Vogels zur Leitung.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Auf den Spannfeldern 1aN-24N der 110-kV-Leitung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen (zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG) auf den beiden Erdseilen eine Vogelschutzmarkierung erforderlich, um das Vogelschlagrisiko zu reduzieren. Dies gilt im Hinblick auf den Breitfrontvogelzug in ganz Schleswig-Holstein, mit dem auf der gesamten Trassenlänge zu rechnen ist und der parallel zur Trasse verläuft sowie ggf. bei Annäherungen an Brutplätze kollisionsgefährdeter Großvogelarten (potenzieller Beeinträchtigungsbereich gem. MELUR & LLUR 2016). Lediglich im Spannfeld 23N-24N, das den geschlossenen Siedlungsbereich Wedings überspannt, ist aufgrund der dichten Bebauung und damit fehlenden Nahrungs- und Rastflächen mit einem deutlich geminderten Anflugrisiko auf eine Erdseilmarkierung zu verzichten. Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens gibt es keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Großvogelarten. Eine Markierung ist diesbezüglich nicht herzuleiten. Aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG ist eine Markierung für den Sandregenpfeifer vorzusehen: <ul style="list-style-type: none"> • 110-kV-Maste Nr. 1aN bis 23N Zudem ist aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG eine Markierung für Rastvögel in Rastgebieten mit besonderer Bedeutung vorzusehen. Diesbezüglich betroffen ist: <ul style="list-style-type: none"> • Rastvögel auf den Rastflächen im Bodenabbaukomplex bei Wanderup (110-kV-Maste Nr. 1aN bis 13N). 		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar1
<p>Unter Berücksichtigung des Gebietsschutzes gem. § 34 BNatSchG ist keine Markierung erforderlich.</p> <p>Die etwa 30 x 50 cm großen, aus schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen bestehenden Marker werden alternierend in einem Abstand von maximal 40 m je Erdseil angebracht, so dass sich insgesamt ein Abstand der Vogelschutzmarker von 20 m ergibt. Im Spannungsfeld 4N-5N ist nur ein Leiterseil vorhanden, so dass dort die Vogelschutzmarker nur einseitig auf einem Leiterseil in einem Abstand von 20 m angebracht werden. Die bewegliche Aufhängung der Kunststofflamellen bewirkt den als vorteilhaft identifizierten "Kontrasteffekt", so dass eine hohe Erkennbarkeit für Vögel unter verschiedensten Lichtbedingungen und vor hellen und dunklen Hintergründen gegeben ist. Die Effektivität der hier verwendeten Vogelschutzmarker ist in der jüngeren Vergangenheit mehrfach nachgewiesen und umfasst nach Ergebnissen von Bernshausen et al. (2014), Bernshausen et al. (2007) [3], Bernshausen & Kreuziger (2009) sowie Jödicke (2017) eine erhebliche Minderung des Kollisionsrisikos (z.B. um über 90 % für Gänse, aber auch für weitere Arten wie Enten und andere Wasservögel, Möwen und Rabenvögel), wobei auch die nachtaktiven Arten umfasst werden. Die Markierung bewirkt vor allem eine Zunahme an Fernreaktionen, die zeigt, dass die Leitung früher wahrgenommen wird und rechtzeitig überflogen werden kann.</p> <p>Die Vogelschutzmarkierungen werden i.d.R. innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Beseilungsarbeiten inkl. der erforderlichen Fein-Justierarbeiten angebracht.</p> <p>Sofern die üblichen Beseilungsarbeiten länger als üblich (Fertigstellung der Beseilungsarbeiten inkl. der erforderlichen Fein-Justierarbeiten bis ca. 6-8 Wochen) andauern, ist eine fachliche Abstimmung über die zeitliche Montage der Vogelschutzmarker mit dem LLUR vorzunehmen. Die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem LLUR tritt dann ein, wenn die Beseilungsarbeiten (Einzug und abschließende Feinjustage der Erdseile) unerwartet oder absehbar 4 Wochen länger als üblich in Anspruch nimmt, und das Erdseil (oder auch Vorseil) bereits gezogen ist und einen Konflikt darstellen kann. In diesem Fall ist frühzeitig mit dem LLUR abzustimmen, bis wann die Vogelschutzmarkierungen zu montieren sind, oder ob vermeidende Maßnahmen (z.B. spätere Montage oder Absenken des Erdseils) vorgenommen werden müssen. Die Abstimmung ist in den Protokollen der UBB darzulegen.</p> <p>Bereiche, in denen ggf. die Markierung von Freileitungsprovisorien geprüft werden muss, sind u.a. in Vogelzugverdichtungsräumen oder bei Annäherungen an Großvogelhorste. Auch bei Freileitungsprovisorien erweist sich das ggf. erforderliche über den Leiterseilebenen verlaufende Erdseil als besonders konfliktträchtig. Die zum Einsatz kommenden Freileitungsprovisorien weisen eine kompakte Bauweise auf. Die Gesamthöhe der Bauwerke ist aufgrund der Einebenenordnung der Leiterseile geringer und die Spannungslängen sind deutlich kürzer. Aufgrund der geringen Gesamthöhe weisen die Abspannseile eine geringe Entfernung zu den Portalen auf. Aufgrund dieser kompakten Bauweise besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr an Provisorien (vgl. auch LLUR, AfPE & MELUR 2015). Auch das Risiko von Kollisionen mit den Abspannseilen typischer Provisoriumsmasten ist in der Regel sehr gering, da Mast und Abspannseile aufgrund der kompakten Bauweise (geringe Höhe Mast, geringer Abstand der Seile vom Mast) von den Vögeln als einheitliches Bauwerk wahrgenommen und gemieden werden. Insgesamt ist in der „Normallandschaft“ somit eine Markierung der Freileitungsprovisorien nicht erforderlich (vgl. auch LLUR, AfPE & MELUR 2015). Auch eine Markierung in möglichen Konfliktbereichen wird aktuell nicht erforderlich, da Provisorien weder in Vogelzugverdichtungsräumen noch in Annäherung an Großvogelhorste geplant sind.</p> <p>Sollten die Freileitungsprovisorien ohne Erdseil geplant werden, sind aufgrund des fehlenden Konfliktes grundsätzlich keine Maßnahmen erforderlich.</p>		
Zeitliche Zuordnung		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar1
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Beseilungsarbeiten inkl. der erforderlichen Fein-Justierungsarbeiten, i.d.R. innerhalb von 4 Wochen <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Beseilungsarbeiten Ergänzung: Bei Verlust/ Beschädigung der Marker sind diese zu ersetzen		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar2
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: Karte-Nr.: 1 8.3		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme s. Maßnahmenkarte (Anlage 8.2, Karte 1)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes Durch die Bauausführung könnte es durch die Anlage der Zuwegungen und durch Bautätigkeiten innerhalb der Baufelder an den Maststandorten und Provisorien sowie durch den Seilzug an den oben in Karte 1 dargestellten Maststandorten/ Spannfeldern zur Zerstörung von Gelegen bzw. zur Verletzung oder direkten Tötung von Nestlingen und/ oder brütenden Altvögeln insbesondere von Offenlandarten kommen. Darüber hinaus können sich durch den Baubetrieb akustische und optische Störungen ergeben, die potenziell zu einer Aufgabe von benachbarten Bruten führen können (störungsbedingte Tötungen). In entsprechenden Bereichen ist zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände vorrangig eine Bauzeitbeschränkung vorzusehen.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Schädigungen von Offenlandbrütern oder starke Störungen mit nachfolgender Aufgabe der Brut können durch einen Ausschluss der Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandarten (01.03. – 15.08.) in Bereichen, in denen mit einem Auftreten von Bodenbrütern zu rechnen ist, vermieden werden (Brutzeiten der Arten vgl. Angaben im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Materialband 02). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit ist über andere Maßnahmen (Vergrämung, Besatzkontrollen, s. Maßnahmenblatt V-Ar3) sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Offenlandbrütern und deren Gelegen kommt.		
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar3
Bezeichnung der Maßnahme Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz der Offenlandbrüter/ Besatzkontrolle		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme <input checked="checked" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: Karte-Nr.: 1 8.3		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme s. Maßnahmenkarte (Anlage 8.2, Karte 1)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes Durch Bauausführungen während der Brutzeit könnte es durch die Anlage von Zuwegungen und durch Bautätigkeiten innerhalb der Baufelder an den Maststandorten und Provisorien zur Zerstörung von Gelegen bzw. zur Verletzung oder direkten Tötung von Nestlingen und/ oder brütenden Altvögeln kommen. Darüber hinaus können sich durch den Baubetrieb akustische und optische Störungen ergeben, die potenziell zu einer Aufgabe von benachbarten Bruten führen können (störungsbedingte Tötungen). Vorrangig ist eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Offenlandbrüter zwischen dem 01.03. und 15.08. einzuhalten (vgl. V-Ar2). Werden Bauarbeiten während der Brutzeit (01.03. – 15.08.) durchgeführt, ist über andere wirksame Maßnahmen (Vergrämung und/ oder Besatzkontrolle) sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Offenlandbrütern kommt.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Vorrangig ist auf Offenlandflächen eine <u>Bauzeitbeschränkung</u> zum Schutz der Offenlandbrüter einzuhalten (vgl. Maßnahme V-Ar2). Finden Bauarbeiten während der Brutzeit (01.03. – 15.08.) statt, ist über andere wirksame Maßnahmen (Vergrämungsmaßnahmen und/ oder Besatzkontrolle, ggf. Mahd) eine Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. <u>Vergrämungsmaßnahmen</u> sind wie folgt durchzuführen, die fachgerechte Umsetzung wird durch einen qualifizierten Biologen oder Ökologen (vgl. V-3) kontrolliert: Sowohl im Bereich der erforderlichen Baufelder und der Zuwegungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung als auch der Provisorien sind sog. Flatterbänder (rot-weiße Kunststoffbänder) an mindestens 1,5 m hohen Holzpflocken oder Stangen anzubringen. Die Holzpflocke/ Stangen sind in einem Abstand von etwa 10 m alternierend zu positionieren, wobei i.d.R. jeweils Pflöcke/ Stangen auf den Grenzen der Baufelder und Zufahrten aufzustellen sind, um eine hinreichende Wirkung auf angrenzende Flächen sicherzustellen. Die einzelnen am oberen Ende der Holzpflocke/ Stangen angebrachten Flatterbänder sollten eine Länge von mindestens 1 m aufweisen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Brutzeit (vor dem 01.03.) durchzuführen und während der gesamten Brutzeit bis zum Beginn eines kontinuierlichen Bauablaufs aufrecht zu erhalten. Falls dies aus zwingenden bautechnischen Gründen nicht verwirklicht werden kann und Vergrämungsmaßnahmen während der Brutzeit errichtet werden sollen, sind die Baufelder und Zufahrten mit Lebensraumpotential		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar3
<p>vor Errichtung der Vergrämungsmaßnahme unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit von Brutvögeln und Brutaktivität zu prüfen (s. Methodik unten).</p> <p>Um auch bei längeren Baupausen die Ansiedlung von Bodenbrütern im Baufeld zu verhindern, muss die beschriebene Vergrämungsmaßnahme auch bei Baupausen von mehr als 5 Tagen durchgeführt werden. Bei vorhersehbaren Baupausen von mehr als 5 Tagen muss innerhalb von 5 Tagen nach Unterbrechung der Bautätigkeit eine Vergrämung vorgesehen werden. Werden die Vergrämungsmaßnahmen nicht binnen 5 Tagen umgesetzt, ist vor Installation der Vergrämung durch die Umweltbaubegleitung eine Besatzkontrolle durchzuführen (s. Methodik unten), wobei sichergestellt wird, dass keine Individuen im Baustellenbereich und im Umkreis durch die Vergrämung betroffen sind.</p> <p>Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme und deren Wirksamkeit sind durch die Umweltbaubegleitung (V-3) während des gesamten Vergrämungszeitraumes sicherzustellen. Nicht fachgerechte Umsetzung, Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.</p> <p>Da die Wirksamkeit der Vergrämung nur auf offenen Flächen wie Acker- und Grünlandflächen erwiesen ist, ist eine Besatzkontrolle (kleinflächige und gut einsehbare Bereiche) bzw. eine Bauzeitbeschränkung bei den Biotoptypen Grabenränder, Brachen, Heideflächen, Säume oder Ruderalfluren in jedem Fall erforderlich.</p> <p>Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit (vor 01.03.) durchgeführt werden können, sind alle Bereiche mit potenziell als Bruthabitat geeigneten Flächen vor Baubeginn auf Brutaktivitäten zu prüfen (<u>Besatzkontrolle</u>). Hierbei erfolgt bei allen Baufeldern und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes von bis zu 50 m zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen eine Erfassung von revieranzeigendem Verhalten, z.B. singenden Männchen, Nest bauenden bzw. fütternden Altvögeln, und ggf. eine gezielte Suche nach Nestern.</p> <p>Die Dauer der Besatzkontrolle ist standortabhängig und richtet sich in erster Linie nach der Bestandsstruktur (Art, Höhe und Deckung der Grünland- und Ackervegetation, Vorhandensein angrenzender Gehölzvegetation etc.). Die Besatzkontrolle ist bei günstigen Witterungsverhältnissen und bevorzugt in den Morgenstunden durchzuführen.</p> <p>Für die Prüfung sind i.d.R. ein bis zwei Geländeerfassungen notwendig. Eine einmalige Kontrolle ist ausreichend, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Baufelder und Zuwegungen nicht durch brütende Vögel besetzt sind. Sofern während der ersten Begehung Unsicherheiten bezüglich eines Besatzes bestehen, wird eine zweite Geländekontrolle erforderlich. Die zweite Begehung kann bereits am Folgetag durchgeführt werden, bzw. können zwischen beiden Begehungen bis zu 5 Tage Abstand liegen.</p> <p>Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen entweder eine Vergrämung installiert werden (s.o.) oder innerhalb von 5 Tagen mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls muss eine weitere Besatzkontrolle durchgeführt werden.</p> <p>Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist von der Umweltbaubegleitung (V-3) zu dokumentieren.</p> <p>Wird hingegen ein Brutverhalten nachgewiesen, so ist die Bauausführung an der betroffenen Baufläche bis zur Beendigung der Brut der lokalen nachgewiesenen Brutvögel (Flüggeworden der Jungvögel, nachweisliche Aufgabe der Brut aufgrund von Prädation o.ä.) auszusetzen. Nachweise der Beendigung der Brut sind von fachlich geschultem Personal (vgl. V-3) durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Sofern im <u>Mastfußbereich</u> der rückzubauenden 110-kV-Bestandsmasten Ruderalbrachen entwickelt sind und Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, sind diese vor Beginn der Brutzeit zu mähen und bis zum Beginn der Bauarbeiten kurz zu halten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu</p>		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar3
<p>verhindern, ggf. ist eine weitere Mahd innerhalb der Brutzeit erforderlich. Alternativ können in den übersichtlichen Mastfußbereichen Besatzkontrollen, wie oben beschrieben, durchgeführt werden.</p> <p>Falls bei <u>größeren Röhricht- oder Gehölzbeständen</u>, die im Zuge der Bauzeitenregelung für Gehölz- und Röhrichtbrüter (vgl. V-Ar4 und V-Ar5) gemäht bzw. gerodet werden, nicht innerhalb von 5 Tagen mit dem Bau begonnen wird, ist durch Vergrämuungsmaßnahmen oder Besatzkontrollen sicher zu stellen, dass es nicht zu Ansiedlungen anderer Arten (z.B. Offenlandarten) auf dem geräumten Baufeld kommt.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
Ergänzung:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar4
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.3 Karte-Nr.: 1		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme s. Maßnahmenkarte (Anlage 8.2, Karte 1)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes (K-P4: Höhenbeschränkungen bei hoch aufwachsenden Gehölzen) (K-P6: Auswirkungen auf Gehölze in den Bauflächen) (K-P7: Auswirkungen auf die Vegetation durch Verlegung des Kabelprovisoriums) Werden die Bauarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrütern durchgeführt, so können Gelege zerstört und/ oder Individuen direkt getötet werden, die sich in diesem Bereich befinden. Im Bereich der Schutzstreifen und Provisorien befinden sich Gehölzbestände, bei denen Höhenbeschränkungen notwendig sind bzw. im Rahmen der Trassenpflege notwendig werden oder Gehölzrodungen durchgeführt werden. Vorrangig ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten, bei der bestimmte Bauaktivitäten (hier: Gehölzrückschnitt/ Rodung) für eine konkrete Zeitspanne unterbleiben, um hierdurch Beeinträchtigungen der Brutvögel zu vermeiden. Sofern Bautätigkeiten während der Brutzeit erforderlich sind, sind andere wirksame Maßnahmen zu treffen (Besatzkontrolle, vorzeitige Baufeldräumung).		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Zur Vermeidung von Störungen und/ oder von möglichen Tötungen von Individuen von Gehölzbrütern werden in den oben genannten Bereichen Bautätigkeiten vorrangig <u>außerhalb der Brutzeit</u> im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt (Brutzeiten der Arten vgl. Angaben im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Materialband 02). Sofern Bauarbeiten während der Brutzeit (01.03. – 30.09.) erforderlich sind, sind die <u>Gehölzrückschnitte/ Rodungen vor Brutbeginn</u> (vor 01.03.) durchzuführen und der Rückschnitt vor Brutbeginn bzw. innerhalb von 5 Tagen nach einer erfolgten Besatzkontrolle (Methodik s. unten) abzutransportieren. In Einzelfällen und nur für kleinere und wenig strukturierte und gut einsehbare Gehölzbestände im Eingriffsbereich ist alternativ auch eine <u>Besatzkontrolle</u> möglich. Hierbei erfolgt vor Baubeginn bei allen Baufeldern und Zuwegungen mit entsprechend als Bruthabitat potenziellen Gehölzen unter Berücksichtigung des Umfeldes von bis zu 50 m zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen eine Erfassung von revieranzeigendem Verhalten, z.B. singenden Männchen, Nestbauenden bzw. fütternden Altvögeln, und ggf. eine gezielte Suche nach Nestern. Die Dauer der Besatzkontrolle ist standortabhängig und richtet sich in erster Linie nach der Bestandsstruktur (z.B. Art, Höhe und Deckung der Gehölzstrukturen). Die Besatzkontrolle ist bei günstigen Witterungsverhältnissen und bevorzugt in den Morgenstunden durchzuführen.		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar4
<p>Für die Prüfung sind i.d.R. ein bis zwei Geländeerfassungen notwendig. Eine einmalige Kontrolle ist ausreichend, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Baufelder und Zuwegungen nicht durch brütende Vögel besetzt sind. Sofern während der ersten Begehung Unsicherheiten bezüglich eines Besatzes bestehen, wird eine zweite Geländekontrolle erforderlich. Die zweite Begehung kann bereits am Folgetag durchgeführt werden bzw. es können zwischen beiden Begehungen bis zu 5 Tage Abstand liegen.</p> <p>Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen entweder eine vorzeitige Baufeldräumung erfolgen oder innerhalb von 5 Tagen mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls muss eine weitere Besatzkontrolle durchgeführt werden.</p> <p>Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist von der Umweltbaubegleitung (V-3) zu dokumentieren.</p> <p>Wird hingegen ein Brutverhalten festgestellt, unterbleiben die Gehölzrückschnitte/ Bauarbeiten bis zur Beendigung der Brut der lokalen nachgewiesenen Brutvögel (Flüggeworden der Jungvögel). Nachweise der Beendigung der Brut sind von fachlich geschultem Personal (vgl. V-3) durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Sofern im <u>Mastfußbereich</u> der rückzubauenden 110-kV-Bestandsmasten Gehölzbestände entwickelt sind und Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, sind diese vor Beginn der Brutzeit (bis 28.02.) zurück zu schneiden, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Das Schnittgut ist vor Brutbeginn bzw. innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Besatzkontrolle (Methodik s. unten) abzutransportieren. Alternativ können in den übersichtlichen Mastfußbereichen auch Besatzkontrollen, wie oben beschrieben, durchgeführt werden.</p> <p>Wenn <u>größere Gehölzflächen</u> gerodet werden und nicht innerhalb von 5 Tagen nach Rodung mit den Bauarbeiten begonnen wird, sind diese im Nachgang zum Schutz der Offenlandarten gem. Maßnahme V-Ar3 zu vergrämen bzw. Besatzkontrollen gem. V-Ar3 durchzuführen.</p> <p>Auch bei Kappungen und Aufwuchsbeschränkungen (vgl. V-2) im Rahmen der Trassenpflege sind die beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
<p>Ergänzung: Bei Gehölzrückschnitten, die erst im Rahmen der Trassenpflege notwendig werden (V-2), ist die Maßnahme ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen</p>		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar5
<p>Hierbei erfolgt vor Baubeginn bei allen Baufeldern und Zuwegungen mit entsprechend als Bruthabitat potenziellen Flächen unter Berücksichtigung des Umfeldes von bis zu 50 m zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen eine Erfassung von revieranzeigendem Verhalten, z.B. singenden Männchen, Nest bauenden bzw. fütternden Altvögeln, und ggf. eine gezielte Suche nach Nestern.</p> <p>Die Dauer der Besatzkontrolle ist standortabhängig und richtet sich in erster Linie nach der Bestandsstruktur (z.B. Art, Höhe und Deckung der Vegetation). Die Besatzkontrolle ist bei günstigen Witterungsverhältnissen und bevorzugt in den Morgenstunden durchzuführen.</p> <p>Für die Prüfung sind i.d.R. ein bis zwei Geländeerfassungen notwendig. Eine einmalige Kontrolle ist ausreichend, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Baufelder und Zuwegungen nicht durch brütende Vögel besetzt sind. Sofern während der ersten Begehung Unsicherheiten bezüglich eines Besatzes bestehen, wird eine zweite Geländekontrolle erforderlich. Die zweite Begehung kann bereits am Folgetag durchgeführt werden bzw. es können zwischen beiden Begehungen bis zu 5 Tage Abstand liegen.</p> <p>Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen entweder eine vorzeitige Baufeldräumung erfolgen oder innerhalb von 5 Tagen mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls muss eine weitere Besatzkontrolle durchgeführt werden.</p> <p>Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V-3) zu dokumentieren.</p> <p>Wird hingegen ein Brutverhalten nachgewiesen, so ist die Bauausführung an der betroffenen Baufläche bis zur Beendigung der Brut der lokalen nachgewiesenen Brutvögel (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Nachweise der Beendigung der Brut sind von fachlich geschultem Personal (vgl. V-3) durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Sofern im <u>Mastfußbereich</u> der rückzubauenden 110-kV-Bestandsmasten Röhrichtbestände entwickelt sind und Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, sind diese vor Beginn der Brutzeit (bis 28.02.) zu mähen, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern, ggf. kann eine weitere Mahd innerhalb der Brutzeit notwendig werden. Das Schnittgut ist vor Brutbeginn bzw. innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Besatzkontrolle abzutransportieren. Alternativ kann in den übersichtlichen Mastfußbereichen auch eine Besatzkontrolle, wie oben beschrieben, durchgeführt werden.</p> <p>Wenn <u>größere Röhrichtflächen</u> gemäht werden und nicht innerhalb von 5 Tagen nach Mahd mit den Bauarbeiten begonnen wird, sind diese im Nachgang zum Schutz der Offenlandarten gem. Maßnahme V-Ar3 zu vergrämen bzw. Besatzkontrollen durchzuführen.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar6
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung zum Schutz von Mastbrütern		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 13		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme Betrifft alle 110-kV-Bestandsmasten, die rückgebaut werden, und alle 110-kV-Neubaumaste, bei denen Arbeiten ausstehen, sofern hier Nester von Brutvögeln vorhanden sind, daher <i>nicht in der Karte verortet</i> .		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes Es ist möglich, dass Vögel auf den Masten der 110-kV-Bestandsleitung zu brüten beginnen (insbesondere Greif- und Rabenvögel) und es durch die Rückbaumaßnahmen zu Beeinträchtigungen kommt. Ebenso kann es bei 110-kV-Neubaumasten zu einer Ansiedlung von Mastbrütern kommen. Durch eine Bauzeitenregelung unterbleibt der Rückbau bzw. die erforderlichen Arbeiten an den Neubaumasten für eine konkrete Zeitspanne, um hierdurch Beeinträchtigungen der betroffenen Brutvögel zu vermeiden.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Zur Vermeidung von Störungen und/ oder von möglichen Tötungen von Individuen von Mastbrütern werden in den oben genannten Bereichen Bautätigkeiten nur <u>außerhalb der Brutzeit</u> , nämlich im Zeitraum vom 16.08. bis 31.01., durchgeführt. Werden Bautätigkeiten während der Brutzeit (01.02. bis 15.08.) durchgeführt, muss über eine <u>Besatzkontrolle</u> vor dem Rückbau oder den Arbeiten an den Neubaumasten die Nutzung der Bestandsmaste oder Neubaumaste als Brutplatz ausgeschlossen werden. Vorsorglich sollten in einem ersten Schritt alte Nester vor Beginn der Brutzeit (vor dem 01.02.) von Turm- und Baumfalken entfernt werden. Diese Arten sind Nachnutzer von Krähenestern. Durch das Entfernen alter Nester kann gewährleistet werden, dass sich diese Arten nicht ansiedeln und beim Abbau von Bestandsmasten oder Arbeiten im Mast keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden. In einem zweiten Schritt müssen die Masten der Rückbau- und Neubauleitung mit beginnender Brutzeit im Zuge der Umweltbaubegleitung regelmäßig, mindestens alle 5 Tage, auf Besatz durch Rabenvögel und Mäusebussard kontrolliert werden. Werden Nestbauaktivitäten festgestellt, so müssen begonnene, noch nicht besetzte Nester aus den Rückbaumasten entfernt werden Bei Neubaumasten muss zunächst beurteilt werden, ob sich aus der Lage des Neststandortes im Zuge der späteren Arbeiten (z. B. Beseilung, Korrosionsschutz) Konflikte ergeben können. Wenn derartige		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar6
<p>Konflikte absehbar sind, beispielsweise weil Nester in geringer Entfernung zu späteren Arbeitsbereichen angelegt werden und somit relevante Störungen anzunehmen sind, müssen begonnene, noch nicht besetzte Nester (regelmäßig) entfernt werden.</p> <p>Können begonnene Nester aus technischen Gründen (Erreichbarkeit, Sicherheitsaspekte, z.B. Nest liegt im Bereich des Sicherheitsabstands zu stromführenden Leitungen) nicht entfernt werden bzw. sollte es trotz regelmäßiger Kontrollen in vereinzelt Fällen doch zu einem Brutbeginn in kritischen Bereichen des Mastes kommen, so können Arbeiten im Mastgestänge auch in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. So hängt nach Erfahrungen aus anderen Projekten die Empfindlichkeit des Brutgeschehens im wesentlichen Maße von der Dauer der Störung, dem Brutfortschritt und der Witterung ab. Unter bestimmten Rahmenbedingungen ist ein Arbeiten ohne relevante Störungen möglich. Die genauen Rahmenbedingungen für die zulässigen Arbeiten sind im Einzelfall durch die Umweltbaubegleitung zu bestimmen und mit dem LLUR abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch das LLUR erfolgen und sind von der Umweltbaubegleitung (V-3) täglich zu begleiten und zu dokumentieren. LLUR, MELUND und AfPE sind über einen Nestfund auf einem Mast in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Lassen Brutaktivitäten oder äußere Bedingungen keine Arbeiten im Mastbereich zu, so ist die Bauausführung an dem betroffenen Bestandsmast oder Neubaumast bis zur Beendigung der Brut der lokalen nachgewiesenen Brutvögel (Flüggewerden der Jungvögel, nachweisliche Aufgabe der Brut aufgrund von Prädation o.ä) auszusetzen. Nachweise der Beendigung der Brut sind von fachlich geschultem Personal (vgl. V-3) durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit dem Rückbau und den Arbeiten an den Neubaumasten innerhalb von 5 Tagen nach Besatzkontrolle begonnen werden. Geschieht der Rückbau oder die Arbeiten an den Neubaumasten nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle muss diese wiederholt werden.</p> <p>Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V-3) zu dokumentieren.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar7
Bezeichnung der Maßnahme Seilzug per Helikopter		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 13		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme Sofern eine Beseilung während der Brut-/ Aktivitätszeit von Offenland-, Röhrlicht- oder Gehölzbrütern erfolgt. Hiervon sind alle Spannungsfelder betroffen, daher wird die Maßnahme <i>nicht verortet</i> .		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes Die Verlegung des Vorseils wird vorwiegend mit geeigneten Fahrzeugen (z.B. Traktoren) durchgeführt. Sofern sich bodenbrütende Offenlandbrüter, Röhrlichtbrüter oder Gehölzbrüter im Bereich des zu verlegenden Vorseils befinden, können diese durch Fahrzeuge oder das auf dem Boden schleifende bzw. durch Gehölze gezogene Vorseil geschädigt werden. Hierbei kann es zur Zerstörung von Gelegen bzw. zur Verletzung oder direkten Tötung von Nestlingen und/ oder brütenden Altvögeln kommen, die sich im betroffenen Bereich befinden. Vorrangig ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten, bei der der Seilzug außerhalb der Brutzeit der Arten (01.03. – 15.08. (Boden- und Röhrlichtbrüter) bzw. 01.03. – 30.09. (Gehölzbrüter)) unterbleibt. Sofern der Seilzug während der Brutzeit durchgeführt werden muss, ist der Vorseilzug in entsprechenden Bereichen während der Brut-/ Aktivitätszeit (01.03. – 15.08. (Boden- und Röhrlichtbrüter) bzw. 01.03. – 30.09. (Gehölzbrüter)) per Helikopter vorzunehmen.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Die Verlegung des Vorseils wird vorwiegend außerhalb der Brutzeit der entsprechenden Arten durchgeführt (01.03. – 15.08. (betrifft Boden- und Röhrlichtbrüter) bzw. vom 01.03. – 30.09. (betrifft Gehölzbrüter)). Hierfür sind geeignete Fahrzeuge zu wählen (z.B. per Auto oder Traktor). Sofern der Seilzug während der Brutzeit erfolgen muss, sind vor Beginn der entsprechenden Arbeiten die betroffenen Offenlandflächen bzw. kleinere Gehölz- und Röhrlichtbestände von der Umweltbaubegleitung (V-3) auf das Vorhandensein von Brutvögeln zu kontrollieren (vgl. Methodik unter V-Ar3, V-Ar4 und V-Ar5). Sofern sicher nachgewiesen ist, dass sich im Fahrweg keine Brutvögel/ Gelege befinden, müssen die Bauarbeiten innerhalb von 5 Tagen nach Besatzkontrolle durchgeführt werden. Können die Bauarbeiten nicht innerhalb von 5 Tagen nach Besatzkontrolle aufgenommen werden, sind die Besatzkontrollen zu wiederholen.		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar7
<p>Sollten Brutvögel im Fahrweg der für den Vorseilzug notwendigen Traktoren o.ä. vorkommen, hat der Vorseilzug mittels Helikopter zu erfolgen. Dabei unterbleibt ein Schleifen des Vorseils über die entsprechenden Flächen. Dadurch wird auch während der Brutzeit vermieden, dass die für das Errichten des Vorseilzugs notwendigen Fahrzeuge durch von Vögeln besiedelte Offenlandflächen fahren bzw. Gehölz- oder Röhrichbestände während der Brutzeit beeinträchtigt werden.</p> <p>Wird eine Besatzkontrolle nicht durchgeführt, so erfolgt der Seilzug generell im Zeitraum vom 01.03. – 15.08. (im Bereich mit Gehölzen 01.03. – 30.09.) per Helikopter.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
<p>Ergänzung: Zur Methodik möglicher Besatzkontrolle gelten die Ausführungen der Maßnahmen V-Ar3, V-Ar4 und V-Ar5</p>		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar8
Bezeichnung der Maßnahme Schutz von Fledermäusen in Tages- oder Balzverstecken an Bäumen		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E =Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr = Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.3 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 13		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm = funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme s. Maßnahmenkarte (Anlage 8.2, Karte 1)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-Ar2: Auswirkungen auf Fledermäuse in den Quartieren während der Rodungs- und Fällarbeiten bzw. Gehölzrückschnitten (K-P4: Höhenbeschränkung bei hoch aufwachsenden Gehölzen (durch die Freileitung)) (K-P6: Auswirkungen auf Gehölze in den Bauflächen) (K-P7: Auswirkungen auf die Vegetation durch Verlegung des Kabelprovisoriums) Im Zuge des Rück- und Neubaus der 110-kV-Leitung sowie der Beseilung der Masten und der temporären Errichtung eines Freileitungsprovisoriums, werden im Bereich zahlreicher Maststandorte und Spannungsfelder Gehölze zurückgeschnitten bzw. gerodet. An einigen Maststandorten sind hierbei auch Gehölze betroffen, die eine potenzielle Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse aufweisen. So ist das Vorhandensein von Spalten und Höhlen möglich, die als Tages- und Balzquartiere genutzt werden können. Die durchgeführte Höhlenbaumkartierung konnte potenzielle Wochenstuben und Winterquartiere ausschließen. Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen in potenziellen Winterquartieren oder in Wochenstuben sind somit nicht erforderlich. Im Zuge der notwendigen Eingriffe in Gehölze kann es zur Schädigung von Individuen kommen, wenn Tagesversteck oder Balzquartiere zum Zeitpunkt des Eingriffs besetzt sind. Da sich im Umkreis um das Vorhaben ausreichend geeignete Strukturen mit Ersatzquartier-Potenzial befinden, bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Bauzeitenregelung (Tagesverstecke, Balzquartiere) Zur Vermeidung der Schädigung von Fledermäusen ist eine <u>Bauzeitenregelung</u> vorzusehen. Daher dürfen Arbeiten an <i>Gehölzen mit Tages- oder Balzquartierpotenzial</i> ausschließlich im unkritischen Zeitraum zwischen dem 01.12. und 28.02. stattfinden, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden. Findet ein Rückschnitt bzw. eine Rodung der Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes (d.h. vom 01.03. bis 30.11.) statt, muss vor dem Eingriff eine Nutzung von Tages- und Balzquartieren ausgeschlossen oder durch andere geeignete Maßnahmen eine Schädigung von Tieren verhindert werden.		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar8
<p>Diese nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind in kleineren Gehölzbeständen, Baumgruppen oder Einzelbäumen geeignet.</p> <p><u>Optische Besatzkontrolle mittels Endoskop, Spiegeln, Detektor o.ä.</u></p> <p>Eine Negativbesatzkontrolle für Gehölze ist nur für Einzelbäume und kleinere Gehölzgruppen zulässig – größere Gehölzbestände sind mangels Übersichtlichkeit von dieser Maßnahme ausgeschlossen. Eine Negativbesatzkontrolle ist nur an Bäumen mit Tagesquartier-Potenzial notwendig (Spalten, Risse, Rindenabplatzungen o.ä.). Junges „Stangenholz“ ohne jegliche Versteckstrukturen weist keine Eignung als potenzielles Tages- oder Balzversteck auf. Die Maßnahme ist nur in den Bereichen erforderlich, die nicht vorab vollständig auf ihre Quartiereignung untersucht worden sind. Die entsprechenden Bereiche sind in den LBP Karten (Karte 1 im LBP, Anlage 8.2) verortet.</p> <p>Hierbei sind die betroffenen Bäume im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V-3) unmittelbar vor dem Eingriff auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen (Risse, Höhlen, Spalten o.ä.) zu überprüfen. Als Tages- oder Balzquartier geeignet erscheinende Strukturen müssen dabei endoskopisch, mittels Spiegeln o.ä. auf Besatz geprüft werden. In diesem Fall kann von einem Nicht-Besatz ausgegangen werden, sofern in geeigneten Nächten mit zu erwartender Fledermausaktivität (Windgeschwindigkeiten < 6m/ s und Temperaturen > 10°C) keine Rufnachweise erbracht werden.</p> <p>Falls die Besatzkontrolle negativ ausfällt, sind die Bäume noch am selben Tag zu fällen bzw. zurückzuschneiden. Alternativ können die potenziellen Quartiere bis zur Fällung in geeigneter Weise (z.B. durch Verstopfen des Hohlraums, Abkleben der Öffnung) verschlossen werden, um ein Eindringen von Fledermäusen zu unterbinden.</p> <p>Falls im Zuge der vorangegangenen Besatzkontrollen eine Nutzung als <u>Tagesversteck</u> nachgewiesen wurde oder aber Besatz aufgrund von erschwerter Zugänglichkeit etc. nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Eingriff in die Gehölze zu unterlassen oder die Besatzkontrolle zu wiederholen. Alternativ kann durch <u>nächtliches Fällen</u> bzw. Gehölzrückschnitt die Schädigung von Fledermäusen durch Arbeiten an Gehölzen mit Tagesquartierfunktion vermieden werden.</p> <p><u>Nächtliches Fällen</u></p> <p>Das nächtliche Fällen bzw. der nächtliche Rückschnitt der Gehölze ist nur zulässig, sofern Wetterbedingungen vorherrschen, die eine Flugaktivität von Fledermäusen erwarten lassen. Bei starkem Regen, Windgeschwindigkeiten > 6 m/s und/ oder Temperaturen < 10°C ist ein Eingriff in die Gehölze zu unterlassen.</p> <p>Mit den Eingriffen in die Gehölze darf frühestens 1,5 Stunde nach Sonnenuntergang begonnen werden, da die Tiere dann ihre Quartiere verlassen haben und sich in ihren Jagdhabitaten befinden. Die Arbeiten müssen spätestens 1 Stunde vor Sonnenaufgang beendet werden, da die Tiere dann beginnen in ihre Quartiere zurückzukehren.</p> <p>Die Auswahl der oben beschriebenen Maßnahme und Vorgehensweise ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V-3) standortbezogen durchzuführen.</p> <p>Die Bauzeitenregelung und die ggf. erforderlichen, die Regelung öffnenden Maßnahmen sind nur für Maststandorte und Spannfelder erforderlich, in deren Bereichen Gehölze mit Quartiereignung (Tagesverstecke, Balzquartiere) vorhanden sind. Die alternativen Maßnahmen (Besatzkontrolle, nächtliches Fällen) sind nur für Einzelbäume und kleinere Gehölzgruppen zulässig.</p> <p>Die betroffenen Bereiche werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V-3) vor Ort begutachtet. Dabei wird festgelegt, für welche Standorte eine entsprechende Negativbesatzkontrolle (Tagesverstecke, Wochenstuben) oder ein nächtliches Fällen (Tagesverstecke) geeignet sind. Die Auswahl der Methode ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V-3) zu begründen und zu dokumentieren. Die</p>		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar8
<p>Vorgehensweise und die Auswahl der geeigneten Methode zur Negativbesatzkontrolle sind im Vorab durch die UBB mit dem LLUR abzustimmen. Die Bauzeitenregelung und die ggf. erforderlichen die Regelung öffnenden Maßnahmen sind nur für betroffene Gehölze mit Quartiereignung erforderlich. Die Einschätzung, ob es sich um geeignete Gehölze mit Tagesquartiereignung handelt, obliegt der UBB, ggf. in Abstimmung mit einem Fledermausexperten. Dies ist in den Protokollen der UBB zu dokumentieren. Sofern eine Abstimmung mit dem LLUR erfolgt, ist dies dem AfPE und dem MELUND zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Die bei der Vermeidungsmaßnahme V-2 aufgeführten zeitlichen Fristen für die Aufwuchsbeschränkungen von Gehölzen (Kappungen) sind zu berücksichtigen.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten</p> <p>Ergänzung: Bei weiteren Gehölzkappungen, die im Rahmen der Trassenpflege notwendig sind (vgl. V-2), ist die hier erläuterte Maßnahme entsprechend zu berücksichtigen</p>		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar9
Bezeichnung der Maßnahme Zeitliche Beschränkung der Rammarbeiten (Rammpausen)		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unteralagen-Nr.: Karte-Nr.: 1 8.3		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme <i>Gilt bei Rammarbeiten in der Zeit vom 01.03. bis 30.09, die an Maststandorten mit Entfernung von < 50 m zu Gehölzen oder zu Röhrichten durchgeführt werden.</i>		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes Durch die Rammarbeiten im Rahmen der Fundamentgründung kommt es zu hohen Lärmentwicklungen. Hierdurch kann es zu Störungen von angrenzenden Gehölzfreibrütern einschließlich Bodenbrütern der Gehölze oder Röhrichtbrütern kommen. Die Aufgabe der Brut und damit verbundene störungsbedingte Tötungen können nicht ausgeschlossen werden. Bei wenig lärmintensiven Gründungsverfahren ist die Maßnahme nicht notwendig (z.B. Vibrationsverfahren o.ä.).		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Für die betroffenen Gehölz-/ Röhrichtbestände im Nahbereich von bis zu 50 m um die geplanten Maststandorte kann selbst für weniger störungsempfindliche Arten ein Verlassen des Brutreviers und die Aufgabe der möglicherweise begonnenen Brut nicht vollständig ausgeschlossen werden, sofern die Rammarbeiten eine kritische Dauer überschreiten. Um relevante Beeinträchtigungen von Gehölzbrütern und Bodenbrütern der Gehölzbestände oder Röhrichtbrütern durch intensive Lärmemissionen infolge der Rammarbeiten für die Errichtung der Mastfundamente vollständig auszuschließen, wird die maximale Dauer der Rammphasen während der Brutzeiten (01.03. – 30.09.) auf eine halbe Stunde pro Rammpause und eine Ruhezeit zwischen den Rammphasen von mindestens einer Stunde festgelegt. Die Kontrolle der einzuhaltenden Rammpausen erfolgt stichprobenartig durch die Umweltbaubegleitung (V-3). Kann im Zuge einer Besatzkontrolle (Methodik gem. Maßnahmen V-Ar4 und V-Ar5) durch geschultes Fachpersonal (V-3) eine Brut sicher ausgeschlossen werden und wird mit den Bauarbeiten innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle begonnen, kann auf Rammpausen während der Brutzeit (01.03. – 30.09.) verzichtet werden.		
Zeitliche Zuordnung		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar9
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung: Für die Methodik möglicher Besatzkontrollen gelten die Ausführungen der Maßnahmen V-Ar4 und V-Ar5 .		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. <b style="font-size: 1.5em;">V-Ar10
Bezeichnung der Maßnahme Maßnahmen zum Schutz von Amphibien		Maßnahmentyp <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E =Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Var = Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm = funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: Karte-Nr.: 1 8.3 Blätter: 1 bis 13		
Lage der Maßnahmen An Bauflächen oder im Umfeld der Maststandorte: <u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme:</u> 001 & 1aN, P 803 <u>Vermeidungsmaßnahme:</u> 014 & 14N; 018 & 18N		
Begründung der Maßnahme		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträgerin	Maßnahmen-Nr.
110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Schleswig-Holstein Netz	V-Ar10
Auslösende Konflikte		
<p>K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes/ der Baustraßen</p> <p>Im westlichen Bereich des Vorhabens ist mit einem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien (Knoblauchkröte) zu rechnen. Finden Bautätigkeiten in diesen Schwerpunktbereichen während der Aktivitätszeiten der Knoblauchkröte (01.03. bis 31.10.) statt, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Besatzkontrolle und/ oder Sperrzäune) zum Schutz von Amphibien vorzunehmen (vgl. Vermerk zur Abstimmung artenschutzrechtlicher Bewertungen bei Freileitungsvorhaben, LLUR/ AfPE/ MELUR 2015). Die entsprechenden Bereiche sind unter „Lage der Maßnahme“ aufgeführt. Um ein Einwandern der Tiere in die Baufelder und Baustraßen der Maststandorte 001 & 1aN zu verhindern, wird ein Schutzzaun am südlichen Waldrand in Norden des UW Flensburg errichtet, der das Einwandern in das Grünland der o.g. Baufelder verhindert.</p> <p>Darüber hinaus sind Schutzzäune im Umfeld der Gewässer 7 und 8 vorgesehen, da diese als bedeutende Laichgewässer für Grasfrosch und Erdkröte eingestuft wurden und die Bauaktivitäten im direkten Umfeld der Gewässer stattfinden werden.</p> <p>Weiterhin ist der Gehölzbestand um Mast 018 bzw. 18N ein potenzielles Winterquartier für Amphibien (insb. Grasfrosch und Erdkröte), welche bspw. Gewässer 10 als Laichhabitat nutzen. Um die Amphibien nicht während der Winterruhe zu schädigen, erfolgt die Rodung der Wurzelstubben nach der Fällung und somit erst dann, wenn die Tiere ihre Winterquartiere verlassen haben (ab dem 1.4.). Somit ist das Fällen der Bäume wie üblich im Winter vorzunehmen (unter Beachtung von V-Ar4), die Rodung jedoch zwischen dem 1.4. und 30.9. Ein Amphibienschutzzaun zwischen Gewässer 10 und dem Moorweg ist nicht notwendig, da 1.) im Gewässer nur ein Grasfrosch und keine Reproduktion von Amphibien nachgewiesen wurde; 2.) Amphibien vorrangig nachts außerhalb der Bauphase wandern; 3.) die Baufläche nur temporär besteht und 4.) der Baustellenverkehr als verhältnismäßig gering einzustufen ist. Ein Amphibienzaun an dieser Stelle würde die meiste Zeit unnötig mögliche Wanderwege zerschneiden, ohne dem Schutz der Tiere zu dienen.</p> <p>Grundsätzlich sind die entsprechenden Maßnahmen nur dann vorzusehen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass größere Zahlen von Individuen den Bereich zeitweise (v.a. Wanderungen, Laichplätze, Überwinterung) oder Individuen den Bereich regelmäßig nutzen (z.B. gut geeignete Sommerhabitate, Winterquartiere), weil nur dann ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko überhaupt anzunehmen ist (vgl. MELUR/ AfPE/ LLUR 2015). Für Standorte, die frei auf Ackerflächen oder Intensivgrünländern liegen und nicht an Gewässer oder Gehölzstrukturen grenzen, ist dies regelmäßig nicht zu erwarten.</p> <p>Im Vorhabenbereich liegen Nachweise der in Anh. IV FFH-RL gelisteten Knoblauchkröte sowie Hinweise auf bedeutende Laichgewässer für besonders geschützte Amphibien vor. Im Folgenden werden die Standorte, an denen die Maßnahmen umgesetzt werden müssen, einzeln konkretisiert.</p>		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar10
<p>Knoblauchkröte:</p> <p>Für die Knoblauchkröte werden Maßnahmen an folgenden Maststandorten und Baunebenflächen teilweise inkl. Zuwegungen (vgl. hierzu Karte 1 im LBP, Anlage 8.2) mit entsprechend erhöhtem Lebensraumpotenzial für die Art erforderlich:</p> <p>Zuwegungen und Baufelder der Maststandorte 001 & 1aN & P803</p> <p>Amphibien (allgemein):</p> <p>In den aufgeführten Bereichen konnten bei Kartierungen größere Zahlen von Grasfröschen und Erdkröten nachgewiesen werden. Durch die unmittelbare Nähe von Baumaßnahmen zu diesen im Allgemeinen bedeutsamen Amphibienlebensräumen werden Maßnahmen an folgenden Maststandorten und Baunebenflächen teilweise inkl. Zuwegungen (vgl. hierzu Karte 1 im LBP, Anlage 8.2) erforderlich:</p> <p>Zuwegungen und Baufelder der Maststandorte 014 & 14N und 018 & 18N</p>		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Beschreibung/ Umsetzung:</p> <p>Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind in besonderen Konfliktträumen geeignete Amphibienschutzmaßnahmen notwendig, um eine Tötung/ Schädigung i.S.d. § 44 (1) 1 BNatSchG von Amphibien zu vermeiden. Diese umfassen zum einen eine Bauzeitenregelung und zum anderen das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen.</p> <p>In den Schwerpunkträumen bzw. Konfliktbereichen (vgl. Karte 1 LBP, Anlage 8.2 sowie Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag MB02) werden die geeigneten Maßnahmen abhängig von der Lage der Bauflächen und der Intensität der Nutzung dieser (Arbeitsflächen, Zuwegungen, Baunebenflächen) wie folgt festgesetzt (vgl. LLUR, AfPE, MELUR 2015 sowie Erläuterungen im LBP Anlage 8 und Artenschutz Fachbeitrag M02):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während der Überwinterungszeit (01.10.-31.03.) dürfen in Bereichen, die als Überwinterungslebensraum für die Knoblauchkröte gelten (Freileitungsprovisorium Portal 803), keine Rodungen erfolgen. Ein Verbot von Bodeneingriffen (Rodungen und Rammarbeiten) gilt ebenso für die Gehölze um Maststandort 18N. • Während der Hauptanwanderungszeit (01.03.-15.04.) der Frühläicher (Erdkröte und Grasfrosch) zu bedeutenden Laichgewässern (bei Maststandort 014 & 14N) dürfen keine Bauaktivitäten stattfinden. Ab dem 15.04. ist ein Amphibienschutzzaun zu stellen, um die abwandernden Amphibien aus dem Baufeld fernzuhalten (Beschreibung s.u.) (vgl. Signatur in Karte 1 des LBP, Anlage 8.2). • Baunebenflächen (z.B. Seilzugflächen, Abankerungsflächen, Provisoriumsflächen) müssen mit möglichst geringem Maschinenverkehr einmalig eingerichtet werden. Alle weiteren Arbeiten finden überwiegend fußläufig statt. Auf diesen Flächen ist in Konfliktbereichen (Heidefläche nordöstlich des UW Flensburg) die Ausbringung druckmindernder Baggermatten sowie eine Abgrenzung des Arbeitsbereiches per Bauzaun notwendig, um die beanspruchte Flächengröße zu minimieren (vgl. Maßnahme V1 & V5). <p>Im Folgenden wird die Umsetzung der Maßnahmen beschrieben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme</u>: Bauzeitenregelung 		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar10
<p>Während der Winterruhe der Knoblauchkröte (01.10.-31.03.) dürfen in potenziellen Überwinterungsbereichen (Heide- und Gehölzbereiche nordwestlich des UW Flensburg) keine Rodungen erfolgen und bei Befahrungen müssen vorab druckmindernde Baggermatten ausgelegt werden. Dasselbe gilt für die Gehölzbereiche um Maststandort 18N.</p> <p>2.</p> <p>Um stark frequentierte Wanderwege zu bedeutenden Laichgewässern von besonders geschützten Amphibien (hier: Erdkröte und Grasfrosch) während der Hauptanwanderungszeit zu schützen, dürfen keine Bautätigkeiten zwischen dem 01.03. und 15.04. zwischen Laichgewässer und potenziellem Lebensraum erfolgen.</p> <p>3. <u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme</u>: Abankerungsfläche P803</p> <p>Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Knoblauchkröten die Heide- und Gehölzflächen (insb. südlicher Waldrand mit Böschung) auch außerhalb der Überwinterung als Tagesverstecke nutzen, sind hier eingriffsmindernde Maßnahmen erforderlich. Der Eingriff muss kleinflächig und kurzzeitig erfolgen, sodass die Wahrscheinlichkeit gering bleibt, vergrabene Tiere zu schädigen. Hierfür müssen zum einen druckmindernde Baggermatten auf direktem Weg von der Grünfläche zum Abankerungspunkt ausgelegt werden und die Baufahrzeuge (sofern nötig) dürfen sich nur auf diesen bewegen (selber Hin- und Rückweg), um möglichst wenig Fläche in Anspruch zu nehmen. Die Liegedauer der Baggermatten außerhalb der Winterruhe der Knoblauchkröte darf 48h nicht überschreiten, um den im Tagesversteck befindlichen Kröten die Möglichkeit zu geben, wieder an die Oberfläche zu graben. Zusätzlich wird ein Biotopschutzzaun errichtet, damit sich die Baufahrzeuge nicht außerhalb des kleinflächigen Eingriffsbereiches bewegen. Durch die druckmindernden Baggermatten wird das Risiko einer Schädigung von vergrabenen Knoblauchkröten im Boden minimiert und durch die Begrenzung des Eingriffsbereiches wird ein Großteil der Heidefläche geschützt (vgl. Maßnahmen V-1 & V-5).</p> <p>Zum anderen muss der Eingriff in den Boden (Wurzelbereich) bei der Knickverlegung so minimal und schonend wie möglich erfolgen. Die Knickverlegung sollte nur an einer Stelle und mit minimalem Flächeneingriff erfolgen. Bei der Verlegung muss das Erdreich mit einer möglichst großen Baggerschaufel in einem zusammenhängenden Stück zur Seite geschafft und vorsichtig abgeladen werden, damit möglicherweise vergrabene Knoblauchkröten nicht geschädigt werden. Eine Knickverlegung ist dann zu empfehlen, wenn das Erdreich feucht ist und gut zusammenhält.</p> <p>4. <u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme</u>: Schutzzaun</p> <p>Ein Amphibienzaun zum Schutz der Knoblauchkröte ist in potenziellen Verdichtungsbereichen von Amphibienvorkommen (Annäherung der Bauflächen an (potenzielle) Laichgewässer, ggf. Querung von Amphibienwanderwegen durch regelmäßig befahrene Baustraßen) bei Bauarbeiten in diesen Bereichen während der Hauptaktivitätszeiten (01.03.- 31.10.) notwendig. D.h. die Zäune sind vor dem 01.03. eines Jahres aufzustellen und haben eine Standzeit bis mindestens 31.10. des gleichen Jahres bis zum Abschluss der Bauarbeiten. In der Regel fungieren die mobilen Zäune als Schutzzäune, d.h. sie sollen ein Einwandern in den Gefahrenbereich verhindern. Die Zäune sind gem. MAMS (2000) aufzustellen.</p> <p>Die korrekte Umsetzung ist von der Umweltbaubegleitung (V-3) regelmäßig zu kontrollieren. Die genaue Lage der Schutzzäune kann durch die Umweltbaubegleitung vor Ort und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde angepasst werden. Bei allen hier genannten Bereichen sind die Zäune nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.</p> <p>Im westlichen Baubereich ist ein Aufstellen des Schutzzaunes entlang der südlichen Gehölzkante auf dem Grünland ausreichend, sodass die Amphibien nicht in die Grünfläche (Bauflächen der Masten</p>		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar10
<p>001/1aN & des in Nord-Süd – Richtung verlaufenden Provisoriums) einwandern können. Sollte ein Aufstellen des Zaunes bis spätestens 01.04. nicht möglich sein, müssen die Baufelder einzeln eingezäunt werden und eine Besatzkontrolle erfolgen.</p> <p>Der Amphibienschutzzaun, der an die Heidefläche angrenzend aufgestellt wird, bewirkt keinen Eingriff in den benachbarten Knick.</p> <p>Nach Absprache mit der Umweltbaubegleitung (V-3) kann, sofern nötig, eine regelmäßige Mahd entlang des Schutzzaunes durchzuführen sein, um ein Einwachsen des Zaunes und ein Überklettern durch Amphibien zu verhindern und ggf. das Absammeln und Umsetzen der Tiere zu erleichtern. Während der Brutzeit vom 01.03. – 15.08. sind für die Mahd die entsprechenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Brutvögeln (V-Ar2, V-Ar3 und V-Ar5) zu beachten.</p> <p>Bei allen Bauabschnitten, an denen eine Umzäunung notwendig ist, werden zusätzlich zu den Amphibienschutzzäunen die Bauflächen und Baugruben von der Umweltbaubegleitung (V-3) regelmäßig auf Amphibien hin abgesucht. Werden Tiere gefunden, so werden diese aufgesammelt und in geeigneten Habitaten im näheren Umfeld und in ausreichendem Abstand wieder freigesetzt.</p> <p>Kann die oben aufgeführte Standzeit nicht gewährleistet werden, ist dies der Umweltbaubegleitung (V-3) frühzeitig anzuzeigen (mind. 14 Tage Vorlauf) und es werden weitere Maßnahmen wie eine Baufeldüberwachung und manuelles Absammeln von Individuen aus dem Baufeld erforderlich.</p> <p>Umsetzungen von Tieren sind nur dann erforderlich, wenn die Zäune wichtige Wanderbewegungen z.B. während der Laichan-/ abwanderung zerschneiden und nicht von den Tieren umwandert werden können. Ebenso können sie erforderlich sein, wenn Baustellenbereiche geschlossen abgezäunt werden, um darin befindliche Tiere durch die Umweltbaubegleitung (V-3) abzusammeln und in benachbarte und geeignete Habitate umzusetzen.</p> <p>5. <u>Vermeidungsmaßnahme: Schutzzaun</u></p> <p>Ein Amphibienzaun zum Schutz von besonders geschützten Amphibien ist in potenziellen Verdichtungsbereichen (Annäherung der Bauflächen an (potenzielle) Laichgewässer, ggf. Querung von Amphibienwanderwegen durch regelmäßig befahrene Baustraßen) bei Bauarbeiten in diesen Bereichen nach der Hauptanwanderungszeit (01.03.- 15.04.) notwendig. D.h. die Zäune sind zwischen dem 16.04 und 30.04. eines Jahres aufzustellen und haben eine Standzeit bis mindestens 31.10. des gleichen Jahres bis zum Abschluss der Bauarbeiten. Während der Hauptanwanderungszeit gilt die Bauzeitenregelung (vgl. 2.). In der Regel fungieren die mobilen Zäune als Schutzzäune, d.h. sie sollen ein Einwandern in den Gefahrenbereich verhindern. Die Zäune sind gem. MAMS (2000) aufzustellen.</p> <p>Weitere Details: vgl. 4.</p> <p>6. <u>Besatzkontrollen</u></p> <p>Sofern die Aufstellung des Amphibienschutzzaunes innerhalb des genannten Zeitraumes 01.03.-31.10. erfolgt, ist dies der Umweltbaubegleitung (V-3) rechtzeitig anzuzeigen. In diesem Fall werden weitere Maßnahmen wie Besatzkontrolle und Absammeln von ggf. im Baufeld vorkommenden Individuen an 5 Terminen erforderlich. Sofern ein Schutzzaun besteht, kann zusätzlich ein Einbau von Ausstiegshilfen im Zaun, die ein Verlassen ermöglichen, eine Einwanderung jedoch nicht (z.B. Anhäufen von Erde an Innenseite des Zauns, Rampe, zusätzlich Stützen o.ä. auf Innenseite, Außenseite mit glatter Oberfläche ohne Angriffspunkte etc.), erforderlich werden. Sofern ein Besatz nachgewiesen wird, sind die Tiere in benachbarte und geeignete Habitate umzusetzen. Auf den Baunebenflächen (z.B. Seilzugfläche, Abankerungsflächen, Provisorienflächen) wird auf Grund des geringen Maschinenverkehrs eine Besatzkontrolle und Absammeln an 2 Terminen durchgeführt. Eine erste Besatzkontrolle wird maximal 5 Tage vor Baubeginn vorgenommen, um zu prüfen, wie der Amphibienbestand ausgeprägt ist. Eine</p>		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar10
<p>zweite Besatzkontrolle wird unmittelbar vor Inanspruchnahme der Flächen durchgeführt, damit ggf. im Baufeld vorhandene Amphibien abgesammelt und umgesetzt werden.</p> <p>Außerhalb der oben aufgeführten Konfliktbereiche oder der kritischen Zeitfenster sind in der Regel keine Maßnahmen erforderlich, weil die Amphibien sich dann in der Landschaft verteilen und die Risiken für die Schädigung dieser weit überwiegend nacht- und dämmerungsaktiven Tiere dann unterhalb des allgemeinen Lebensrisikos (Prädation, extreme Wetterlagen, landwirtschaftliche Nutzungen etc.) liegen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V-3) muss sichergestellt werden, dass die Erreichbarkeit von Laichgewässern - auch bei Einsatz von Amphibienschutzzäunen - weiterhin möglich ist. Dies erfolgt ggf. durch ein regelmäßiges Umsetzen der Tiere oder einseitige Überkletterhilfen am Zaun.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar11
Bezeichnung der Maßnahme Zeitliche Vorgaben für den Ersatzneubau der 110-kV-Bestandsleitung		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: Karte-Nr.: 1 8.3 Blätter: 1-13		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme Ersatzneubau aller 110-kV-Bestandsmaste, daher <i>nicht in Karte verortet</i>		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte K-Ar4: Entwertung der Bruthabitate von Offenlandbrütern Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln des Offenlandes aufgrund der temporären Parallelführung des geplanten 110-kV-Ersatzneubaus und erforderlichen Provisoriums und damit einhergehenden Habitatentwertung zu verhindern, wird der Rückbau bzw. Ersatzneubau zeitlich auf max. 2 Brutperioden terminiert.		
Beschreibung der Maßnahme		
Die Bauzeit der gesamten Maßnahme wird auf eine Zeitspanne von max. 2 Brutperioden befristet, damit ein langfristiger Verlust von Lebensstätten von Offenlandbrütern ausgeschlossen werden kann. Um eine dauerhafte Stromversorgung zu gewährleisten, kann das Provisorium erst nach Inbetriebnahme des 110-kV-Ersatzneubaus wieder rückgebaut werden. Der Zeitraum mit zwei Leitungen in einem Bereich soll max. 2 Brutperioden in Anspruch nehmen. Während dieser Phase bleiben beide Leitungen (Provisorium- + bestehende/neue 110-kV-Leitung) parallel bestehen, so dass es zu einem weitgehenden Verlust von Lebensstätten kommt. Der geplante 110-kV-Ersatzneubau wird zwischen UW Flensburg und UW Weding in einem Raum errichtet, der durch intensiv genutzte Agrarflächen (insbesondere Ackerflächen) geprägt ist. Wie die Ergebnisse der erweiterten Potentialanalyse zeigen, sind die Siedlungsdichten in dieser unter Nutzung stehenden Landschaft generell gering (vgl. Artenschutzrechtliches Fachgutachten, Materialband 02). Zudem verläuft das Freileitungsprovisorium in einem Großteil der Trassenstrecke parallel zur Bestandsleitung bzw. zum Ersatzneubau und damit z.T. in einem Raum, der aufgrund der bestehenden Leitung bereits eine verringerte Brutdichte der Arten aufweisen dürfte. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Arten wie Feldlerche und Kiebitz ihre Brutplätze je nach Fruchtfolge jährlich wechseln. Vergleichbare Habitate finden sich in ausreichender Zahl in der näheren Umgebung des Vorhabensbereiches. Da der Ersatzneubau abschnittsweise erfolgt, ist eine Parallelführung von Bestandsleitung/Ersatzneubau und Freileitungsprovisorium keineswegs über die gesamte maximale Zeitspanne von 2 Brutperioden auf gesamter Trassenlänge zu befürchten. Insgesamt ist aufgrund der temporären Doppelbelastung nicht davon auszugehen, dass es zu einem dauerhaften Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten durch Lebensraumverlust kommt. Zumindest in dem hier betroffenen Raum, der aufgrund seiner homogenen Agrarlandschaft ausreichend vergleichbare		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. V-Ar11
<p>Ausweichflächen im näheren Umfeld und der generell geringen Siedlungsdichten aufweist, ist ein kurzfristiges Ausweichen der betroffenen Arten für max. 2 aufeinanderfolgende Brutperioden möglich.</p> <p>Eine Kompensation dieses zusätzlichen temporären Habitatverlustes ist dementsprechend nicht erforderlich.</p> <p>Die Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung überwacht (V-3).</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-1
Bezeichnung der Maßnahme Ökokonto Offenbütteler Moor 6		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> A/E = Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 2		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme Kreis Dithmarschen, Gemeinde Offenbüttel und Osterrade, Naturraum Geest Gemeinde Offenbüttel und Osterrade, Gemarkung Offenbüttel, Flur 7, Flurstück 23		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Eingriffe in den Naturhaushalt		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Der Ausgleich erfolgt auf dem Ökokonto „Offenbütteler Moor 6“ im gleichen Naturraum wie das Vorhaben: In der Eider-Treene-Sorge Niederung der Geest, betrieben durch die Stiftung Naturschutz und geführt bei dem Kreis Dithmarschen unter dem Aktenzeichen 221/6.680.01./2/4/054 Offenbütteler Moor 6. Das Ökokonto wurde bereits umgesetzt und wurde am 14.10.2013 durch die UNB Kreis Dithmarschen anerkannt. Die Abnahme erfolgte am 14.11.2014. Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von rd. 11 ha und besitzt einen Basiswert von 141.583 Punkten. Das Ökokonto wurde nach der Lage in 3 Teilflächen (TF) getrennt. Je nach Ausbildung der Vegetation wurden diese TF weiter untergliedert: TF-01: Verbrachte Feuchtgrünlandfläche mit Ruderalflur. TF-02: Intensiv genutztes Feuchtgrünland, Rinderbeweidung. TF-03: Genutzte Feuchtgrünlandfläche im Moorkern. Alle drei Flurstücke liegen auf dem Hochmoorboden des Offenbütteler Moores und wurden bis 2013 als Grünland intensiv genutzt. Randlich gibt es Entwässerungsgräben und Uferfluren, teils mit begleitenden Gehölzen.		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel ist die Renaturierung des Gesamtgebiets des Offenbütteler Moores mit moortypischer Besiedlung im Kernbereich, extensiver Grünlandnutzung oder Gehölzentwicklung im Randbereich. Der gesamte Hochmoorkern soll auf den Stiftungsflächen großflächig renaturiert werden. Die randlichen Moor-Grünlandflächen werden innerhalb des Gesamtkonzepts zu offenen Feuchtgrünlandflächen mit hoher Lebensraumfunktion für Amphibien, einigen Wiesenvögeln und spezifischen Pflanzenarten. Durch Vernässung werden nicht mehr bewirtschaftbare Flächen zu naturnahen Moorgehölzen entwickelt. Zielarten für den zu renaturierenden Hochmoorkern sind Torfmoose, Wollgras, Schlangenwurz, Sumpf-Blutauge und Sonnentau, sowie Moorfrosch, Kreuzotter, Ringelnatter, Torf- und Hochmoor-Mosaijungfer, Kleine, Große und Nordische Moosjungfer, Argus-Bläuling, Kranich, Bekassine, Braun- und Schwarzkehlchen.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-1
<p>Zielarten für den zu renaturierenden Hochmoorkern sind Torfmoose, Wollgras, Schlangenzunge, Sumpfbutterblume und Sonnentau, sowie Moorfrosch, Kreuzotter, Ringelnatter, Torf- und Hochmoor-Mosaikjungfer, Kleine, Große und Nordische Moosjungfer, Argus-Bläuling, Kranich, Bekassine, Braun- und Schwarzkehlchen.</p> <p>Konkrete Maßnahmen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • größtmögliche Rücknahme der Binnenentwässerung • Anlage von Rand- und Querverwallungen aus Torf und Oberbodenmaterial auf den Kernflächen im Moor • Gehölzentwicklung durch Sukzession an Waldrändern • Ggf. Ansiedlung spezifischer und seltener Pflanzenarten <p>Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von rd. 11 ha und besitzt einen Basiswert von 141.583 Punkten. Für das Vorhaben werden 7.221 Ökopunkte ausgebucht.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen i.V.m. der Maßn.-Nr. A2, A3, A4	<input type="checkbox"/> Eingriff nicht ausgleichbar
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept Ziel ist die Renaturierung des Gesamtgebiets des Offenbütteler Moores mit moortypischer Besiedlung im Kernbereich, extensiver Grünlandnutzung oder Gehölzentwicklung im Randbereich. Dazu ist langfristig eine großflächige Anhebung des Wasserstandes und damit die Entwicklung großflächiger Moorstandorte vorgesehen.	Unterhaltungspflege Unterhaltungszeitraum: dauerhaft Unterhaltung der Flächen erfolgt durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein	
Vorgesehene Regelungen	Vorhabenträgerin: SH Netz AG	
<input type="checkbox"/> Flächen der Öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	Künftige Unterhaltung: SH Netz AG	

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-2
Bezeichnung der Maßnahme Ökokonto Lindewitt-Sillerup		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> A/E = Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 3		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Lindewitt, Naturraum Geest Gemarkung Sillerup, Flur 3, Flurstück 25		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Eingriffe in den Naturhaushalt		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Der Ausgleich erfolgt auf dem Ökokonto „Lindewitt-Sillerup“ im gleichen Naturraum wie das Vorhaben in der der Geest, betrieben durch Ecodots und geführt bei dem Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.03.064.2016.01 Lindewitt-Sillerup. Das Ökokonto ist bereits umgesetzt und wurde am 21.07.2016 durch die UNB Schleswig-Flensburg anerkannt. Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von rd. 8 ha und besitzt einen Basiswert von 67.564 Punkten. Die Fläche wurde im nordwestlichen Teil als Acker und im übrigen Teil als Grünland genutzt. Das Flurstück liegt innerhalb des Schutz- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holsteins.		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahmen ist die Gestaltung der Fläche für den Amphibienschutz, insbesondere für Grasfrosch und Erdkröte. Die Ackerfläche wurde als Grünland angelegt und die Gesamtfläche extensiv als Lebensraum für Amphibien bewirtschaftet. Darüber hinaus wurden angrenzend an die tieferen Bereiche des Flurstücks Blänken und Kleingewässer angelegt, um weitere Habitate für Amphibien zu schaffen. Zusätzliche Knicks und Gehölzgruppen bieten Landlebensräume und Gehölzstrukturen auf der Fläche und schaffen darüber hinaus Bruthabitate für Vögel sowie Biotopverbindungen nach außen. Die Knicks wurden als Knickersatzkonto angelegt.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Konkrete Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung • Anlage von Blänken • Anlage von Kleingewässer • Anlage Gehölzgruppen • Anlage von Knicks Für die Umsetzung und Pflege relevante Auflagen aus dem Bescheid von der UNB Schleswig-Flensburg:		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-2
Die Bewirtschaftung/Nutzung der Fläche erfolgt nach den in Kapitel 4 des Konzeptes dargestellten Nutzungsaufgaben. ' <p>Bewirtschaftungsaufgaben für die Gesamtfläche: Mahd oder Beweidung</p> <p>1. Beweidung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beweidung ist an dem Entwicklungsziel auszurichten, so dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass die Grasnarbe wesentlich geschädigt wird. Eine Unterteilung der Fläche ist nicht zulässig, d.h.keine Portions- oder Umtriebsweide. Bei Sommerbeweidung von Mai bis Oktober eines Jahres sind die Flächen mit max. 1,5 GVE/ha zu beweiden. Bei ganzjähriger Beweidung ist je nach Aufwuchs eine Beweidung mit 0,5-1 Tier/ha zulässig. Eine Zufütterung ist nicht zulässig. <p>oder alternativ:</p> <p>2. Mahd</p> <ul style="list-style-type: none"> Einmalige Mahd pro Jahr, frühestens ab dem 15. Juli eines Jahres. Eine Mahd darf zum Zwecke des Amphibienschutzes ausschließlich mit einem Balkenmäher erfolgen. <p>3. Böden und Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle anderen Maßnahmen zur Grünlandpflege sind ausgeschlossen, d.h. keine Veränderung des Bodenreliefs durch Walzen oder Schleppen. Der Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Gewässerunterhaltungsarbeiten dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15.08. bis 15.11. im Bedarfsfall durchgeführt werden. Jegliche Art von mineralischer und organischer Düngung sowie Kalkung der Fläche sind unzulässig. Schädlingsbekämpfungs- und sonstige Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden. Die Fläche darf nicht umgebrochen werden. <p>4. Sonstige Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Nutzung der Fläche zur Lagerung oder zum Abstellen von insbesondere landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen oder zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Mist) sowie ähnliche Handlungen sind unzulässig. Für den Rückbau und die Neuanlage von baulichen Anlagen (Hochsitze, Wege, Zufahrten, Teiche, Brücken usw.) die nicht durch diese Genehmigung erfasst sind, ist eine schriftliche Genehmigung der UNB erforderlich. <p>Hierdurch werden Eingriffe in den Naturhaushalt und Eingriffe in Ausgleichsflächen durch die 110-kV-Freileitung kompensiert.</p>		
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop:
Extensives Grünland	7,896	Acker
		Grünland
		2,1950
		5,7017
Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von rd. 8 ha und besitzt einen Basiswert von 67.564 Punkten. Für das Vorhaben werden 35.569 Ökopunkte ausgebucht.		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen i.V.m. der Maßn.-Nr. A1, A3, A4	<input type="checkbox"/> Eingriff nicht ausgleichbar

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträgerin	Maßnahmen-Nr.
110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Schleswig-Holstein Netz	A-2
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept Dauerhafte Pflege als extensives Dauergrünland. Extensive Beweidung, tlw. Mähweide. Schaffung von Offenbodenstellen. Abflachung der Graben- ufer zu Blänken. Anlage von Kleingewässern. Anlage von Tümpeln.	Unterhaltungspflege Unterhaltungszeitraum: dauerhaft Unterhaltung der Flächen erfolgt durch die Eco-dots GmbH	
Vorgesehene Regelungen		
	Vorhabenträgerin: SH Netz AG	
<input type="checkbox"/> Flächen der Öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Ecodots GmbH	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	Künftige Unterhaltung: SH Netz AG	

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-3
Bezeichnung der Maßnahme Ökokonto Stolk		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> A/E = Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 4		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Lindewitt, Naturraum Geest Gemarkung Sillerup, Flur 3, Flurstück 21, 33		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Eingriffe in den Naturhaushalt		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Der Ausgleich erfolgt auf dem Ökokonto „Stolk“ im gleichen Naturraum wie das Vorhaben in der der Geest, betrieben durch Ecodots und geführt bei dem Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.03.112.2019.00 Stolk. Das Ökokonto wurde bereits umgesetzt und wurde am 13.03.2019 durch die UNB Schleswig-Flensburg anerkannt. Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von rd. 8 ha und besitzt einen Basiswert von 26.520 Punkten. Das Ökokonto liegt östlich der Landesstraße 317 (ehemalige B 76) im Westen der Gemeinde Stolk.		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahmen ist die Gestaltung des Ökokontos für den Amphibien und den Reptillenschutz. Die Einrichtung des Ökokontos erfolgt mit dem Ziel des Artenschutzes und der Schaffung von Lebensräumen für Amphibien (Kleingewässer als Laichhabitate, Stein- und Stubbenhaufen, extensiv gepflegte Grünlandflächen) und für Reptilien (Trockenlebensräume, warme und nährstoffarme Böschungen mit Süd- und Westexposition, Steinhäufen). Die vorhandenen und die neu anzulegenden Knicks unterstützen diese Lebensraumeigenschaften als lineare Biotopverbundstrukturen in der Agrarlandschaft.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Bewirtschaftungsauflagen für die Gesamtfläche: 1. Beweidung <ul style="list-style-type: none"> • Die Beweidung ist an dem Entwicklungsziel auszurichten, so dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass die Grasnarbe wesentlich geschädigt wird. Eine Unterteilung der Fläche ist nicht zulässig, d.h. keine Portions- oder Umtriebsweide. • Bei Sommerbeweidung von Mai bis Oktober eines Jahres sind die Flächen mit max. 1,5 GVE/ha zu beweidern. In den ersten drei Jahren kann die Besatzdichte zur Ausmagerung auf bis zu 2 GVE/ha erhöht werden. • Bei ganzjähriger Beweidung ist je nach' Aufwuchs eine Beweidung mit 0,5-0,7 GVE/ha zulässig. • Eine Zufütterung ist nicht zulässig. 2) Mahd <ul style="list-style-type: none"> • Mahd ist zulässig, wenn eine Beweidung nicht möglich ist. • Mahd frühestens ab dem 15. Juli eines Jahres. 		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-3
<p>3) Böden und Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle anderen Maßnahmen zur Grünlandpflege sind ausgeschlossen, d.h.keine Veränderung des Bodenreliefs durch Walzen, Schleppen, Aufschüttung, Abgrabung etc. • Der Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Gewässerunterhaltungsarbeiten dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15.08. bis 15.11. im Bedarfsfall durchgeführt werden. • Jegliche Art von mineralischer und organischer Düngung sowie Kalkung der Fläche sind unzulässig. • Schädlingsbekämpfungs- und sonstige Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden. • Die Fläche darf nicht umgebrochen werden. <p>4) Sonstige Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzung der Fläche zur Lagerung oder zum Abstellen von insbesondere landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen oder zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Mist) sowie ähnliche Handlungen sind unzulässig. Für den Rückbau und die Neuanlage von baulichen Anlagen (Hochsitze, Wege, Zufahrten, Teiche, Brücken usw.) die nicht durch diese Genehmigung erfasst sind, ist eine schriftliche Genehmigung der UNB erforderlich. <p>Konkrete Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschieben des Oberbodens • Extensive Beweidung • Anlage von Blänken • Anlage von Kleingewässer • Anlage von Stein- und Stubbenhaufen • Anlage von Knicks <p>Hierdurch werden Eingriffe in den Naturhaushalt und Eingriffe in Ausgleichsflächen durch die 110-kV-Freileitung kompensiert.</p>		
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop: ha
Extensiv gepflegtes Grünland (gesamt)	3,3150	Intensivgrünland
Knicks als Verbundstruktur		
Kleingewässer		
Abgeschobene Trockenhabitate		
Stein und Stubbenhaufen		
<p>Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von rd. 8 ha und besitzt einen Basiswert von 25.520 Punkten. Für das Vorhaben werden 25.830 Ökopunkte ausgebucht.</p>		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-3
<input type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen i.V.m. der Maßn.-Nr. A1, A2, A4	<input type="checkbox"/> Eingriff nicht ausgleichbar
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept Dauerhafte Pflege als extensives Dauergrünland. Extensive Beweidung, tlw. Mähweide. Schaffung von Stein- und Stubberhaufen. Abflachung der Grabenufer zu Blänken. Anlage von Kleingewässern. Anlage von Tümpeln.	Unterhaltungspflege Unterhaltungszeitraum: dauerhaft Unterhaltung der Flächen erfolgt durch die Ecodots GmbH	
Vorgesehene Regelungen		
		Vorhabenträgerin: SH Netz AG
<input type="checkbox"/> Flächen der Öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: Ecodots GmbH	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung: SH Netz AG	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-4
Bezeichnung der Maßnahme Ökokonto Freienwill		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> A/E = Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 6		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Freienwill, Naturraum Hügelland Gemarkung Kleinwolstrup, Flur 2, Flurstücke 25 & 26		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Eingriffe in den Naturhaushalt		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Der Ausgleich erfolgt auf dem Ökokonto „Freienwill“ im gleichen Naturraum wie ein Teilbereich des Vorhabens (Mast 19-24 befinden sich im Hügelland), betrieben durch Ecodots und geführt bei dem Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.03.026.2019.01 Freienwill. Das Ökokonto liegt östlich der Eckernförder Landstraße (L23) nördlich des Ortes Kleinwolstrup in der Gemeinde Freienwill im Kreis Schleswig-Flensburg. Das Ökokonto wurde bereits umgesetzt und wurde am 5.11.2019 durch die UNB Schleswig-Flensburg anerkannt. Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3 ha und besitzt einen Basiswert von 24.615 Punkten. Das Ökokonto liegt östlich der Eckernförder Landstraße (L23) nördlich des Ortes Kleinwolstrup in der Gemeinde Freienwill im Kreis Schleswig-Flensburg innerhalb einer Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems		
Zielkonzeption der Maßnahme Die beiden Flurstücke des beantragten Ökokontos werden mit dem Ziel der Pionierwald-/Bruchwaldbildung (WP/ WB) auf Niedermoorboden der natürlichen Sukzession überlassen. Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleiben. Sollte sich in Zukunft die Möglichkeit ergeben, die südlich und nördlich gelegenen Grünlandlandflächen mit in das Ökokonto zu integrieren, kann eine übergreifende extensive Beweidung auf der Fläche des beantragten Ökokontos durchgeführt werden.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Die Bewirtschaftung/Nutzung der Fläche erfolgt gemäß Konzept sowie der nachfolgenden Auflagen. Bewirtschaftungsauflagen für die Gesamtfläche: 1) Sukzession <ul style="list-style-type: none"> Die Fläche unterliegt der natürlichen Sukzession, womit sämtliche Nutzungen ausgeschlossen sind. 2) Böden und Gewässer <ul style="list-style-type: none"> Alle anderen Maßnahmen zur Grünlandpflege sind ausgeschlossen, d.h. keine Veränderung des Bodenreliefs durch Walzen, Schleppen, Aufschüttung, Abgrabung etc. Der Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Gewässerunterhaltungsarbeiten dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15.08. bis 15.11. im Bedarfsfall durchgeführt werden. 		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-4
<ul style="list-style-type: none"> Jegliche Art von mineralischer und organischer Düngung sowie Kalkung der Fläche sind unzulässig. Schädlingsbekämpfungs- und sonstige Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden. Die Fläche darf nicht umgebrochen werden. <p>3) Sonstige Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Nutzung der Fläche zur Lagerung oder zum Abstellen von insbesondere landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen oder zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Mist) sowie ähnliche Handlungen sind unzulässig. Für den Rückbau und die Neuanlage von baulichen Anlagen (Hochsitze, Wege, Zufahrten, Teiche, Brücken usw.) die nicht durch diese Genehmigung erfasst sind, ist eine schriftliche Genehmigung der UNB erforderlich. <p>Konkrete Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sukzession <p>Hierdurch werden Eingriffe in den Naturhaushalt und Eingriffe in Ausgleichsflächen durch die 110-kV-Freileitung kompensiert.</p>		
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop:
Pionierwald-/Bruchwaldbildung (WP/WB)	2,8699	Nitrophytenflur Pionierwald
		2,6050 2649
Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3 ha und besitzt einen Basiswert von 24.615 Punkten. Für das Vorhaben werden 9.837 Ökopunkte ausgebucht.		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen i.V.m. der Maßn.-Nr. A1, A2, A3	<input type="checkbox"/> Eingriff nicht ausgleichbar
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept Die Fläche unterliegt der natürlichen Sukzession, womit sämtliche Nutzungen ausgeschlossen sind (Sukzession).	Unterhaltungspflege Unterhaltungszeitraum: dauerhaft Unterhaltung der Flächen erfolgt durch die Ecodots GmbH	
Vorgesehene Regelungen	Vorhabenträgerin: SH Netz AG	
<input type="checkbox"/> Flächen der Öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: Ecodots GmbH	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung: SH Netz AG	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-5
Bezeichnung der Maßnahme Knickersatzkonto Geest		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> A/E = Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 7		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
Lage der Maßnahme Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Janneby, Naturraum Geest Gemarkung Janneby, Flur 11, Flurstücke 14, 29/2 sowie Flurstücke 27/1, 40 55, 57 und 59 der Flur 7		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Eingriffe in Knicks gem. Knickerlass, Eingriffe in Ausgleichsknicks Der Ausgleich erfolgt auf dem Knickkompensationskonto „Geest“ im gleichen Naturraum wie das Vorhaben in der der Geest, betrieben durch Ecodots und geführt bei dem Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.5.01.049.62/18 bzw. 661.4.04.032.2014.00. Das Ökokonto liegt nördlich des Ortes Janneby in der Gemeinde Janneby im Kreis Schleswig-Flensburg. Das Knickkompensationskonto wurde bereits umgesetzt und wurde am 18.10.2018 durch die UNB Schleswig-Flensburg anerkannt. Das Ökokonto umfasst 2708 m Knickneuanlage.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Landwirtschaftlich genutzte Flächen.		
Zielkonzeption der Maßnahme Anlage von 739 m Knick.		
Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung/ Umsetzung: Die Bewirtschaftung/Nutzung der Fläche erfolgt gemäß Konzept sowie der nachfolgenden Auflagen. <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im anliegenden Lageplan grün gekennzeichneten Knickabschnitte von insgesamt etwa 2708 m Länge werden im Rahmen eines Knickkompensationskontos neu errichtet. 2. Der Knick ist mit nährstoffarmen Substrat mit folgenden Maßen herzustellen: Sohlenbreite ca. 3 m, Höhe ca. 1,40 m, Kronenbreite ca. 1,20 m. 3. Der gesamte Knick ist mit einem ca. 1,50 m hohen Wildschutzzaun (Knotengeflecht) entlang des Knickfußes einzuzäunen. Der Zaun ist nach 5 Jahren zu beseitigen. ' 4. Der Knick erhält beidseitig einen Schutzstreifen von 1 m. 5. Der gesamte Knick, inklusive Schutzstreifen, ist 2-reihig in einem Reihen- und Pflanzabstand von 0,8 m mit den in der Anlage gekennzeichneten, heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, so dass ein dichter Gehölzbewuchs entsteht. Dabei sind gebietsheimische (autochthone) Gehölze, Herkunftsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland, zu verwenden. 6. Die Pflanzung ist mit einer Mulchschicht, z.B. aus Stroh , abzudecken. 7. Auf dem Knick sind Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>), Baumschulqualität Hochstamm, als zukünftige Überhälter in einem Abstand von 30 bis 40 m zu pflanzen und zu entwickeln. Hochstämme sind durch eine Anbindung mit mind. 2 Baumpfählen, Anbindung an die Baumpfähle mittels Kokosstrick, vor Schädigung durch Wind zu sichern. 8. Die gepflanzten Überhälter sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. 9. Entstehende Pflanzlücken sind umgehend, spätestens in der nächsten Pflanzzeit. Durch Nachpflanzungen zu schließen. 		

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-5
<p>10. Zwischen Knickfuß und den neu anzulegenden Gewässern ist ein Abstand mindestens 2 m zum Knickfuß einzuhalten.</p> <p>11. Grundbuchliche Sicherung: "Der dargestellte Grundstücksbereich der betroffenen Flurstücke ist in seiner Funktion und geplanten Entwicklung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Schleswig-Flensburg in das Grundbuch zu sichern: "Der in der Anlage rot dargestellte Grundstücksbereich in einer Gesamtbreite von 4 m (3 m Sohlbreite + jeweils 0,5 m auf jeder Seite) dient den Zwecken des Naturschutzes im Sinne von § 1 BNatSchG i.V.m. § 1 LNatSchG und ist für Maßnahmen des Naturschutzes bereitzustellen. Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde, jede nicht mit ihr abgestimmte Nutzung zu unterlassen. Diese Eintragung kann nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg gelöscht werden. " Die persönliche Dienstbarkeit ist an rangerster Stelle einzutragen."</p>		
Zielbiotop: Knick	m 739	Ausgangsbiotop: Landwirtschaftlich genutzte Fläche
Für das Vorhaben werden 688 m Knick ausgebucht.		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen i.V.m. der Maßn.-Nr. -	<input type="checkbox"/> Eingriff nicht ausgleichbar
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept Die Knicks sind auf Dauer zu erhalten und bei Beschädigungen ggf. wiederherzustellen. Es ist sicherzustellen, dass sie durch geeignete Maßnahmen (Wildschutzzaun) gegen Wildverbiss geschützt werden.	Unterhaltungspflege Unterhaltungszeitraum: dauerhaft Unterhaltung der Flächen erfolgt durch den Flächeneigentümer	
Vorgesehene Regelungen	Vorhabenträgerin: SH Netz AG	
<input type="checkbox"/> Flächen der Öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: Ecodots GmbH	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung: SH Netz AG	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung		

LBP Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding		Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	
		Maßnahmen-Nr. A-6	
Bezeichnung der Maßnahme Ersatzaufforstung Ellund		Maßnahmentyp <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> A/E = Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2		Karte-Nr.: 8	
		Zusatzindex <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)	
Lage der Maßnahme Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Handewitt, Naturraum Geest Gemarkung Ellund, Flur 7, Flurstück 28			
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte Eingriffe in Wald nach § 9 LWaldG, Waldumwandlung			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen n.b.			
Zielkonzeption der Maßnahme Ersatzaufforstung nach § 10 LWaldG			
Beschreibung der Maßnahme			
Beschreibung/ Umsetzung: Die Entwicklung eines stabilen Waldbestandes bepflanzt mit Rotbuche in Mischung mit Lärche. Hierdurch werden Eingriffe in Wald durch die 110-kV-Freileitung kompensiert (nach § 9 und § 10 LWaldG). Die Erstaufforstungsgenehmigung wurde am 24.1.2014 erteilt mit einer befristeten Gültigkeit bis zum 31.12.2016 (AZ 7411.2). Die Erstaufforstung wurde bereits umgesetzt. Die Anerkennung erfolgte am 6.6.2018 durch die Untere Forstbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg.			
Zielbiotop:		Ausgangsbiotop:	
Wald	ha 0,4464	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	ha 0, 4464
Für das Vorhaben werden 0,4464 ha der Erstaufforstung ausgebucht.			
Zeitliche Zuordnung			
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten			
Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen			

LBP Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz	Maßnahmen-Nr. A-6
<input type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen i.V.m. der Maßn.-Nr. -	<input type="checkbox"/> Eingriff nicht ausgleichbar
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept Entwicklung eines stabilen Waldbestandes aus Rotbuche und Lärche	Unterhaltungspflege Unterhaltungszeitraum: dauerhaft Unterhaltung der Flächen erfolgt durch den Flä- cheneigentümer	
Vorgesehene Regelungen		
		Vorhabenträgerin: SH Netz AG
<input type="checkbox"/> Flächen der Öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung: SH Netz AG	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung		